



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG **der Stadt Eltville am Rhein**

Am Montag, 08. September 2025, 19:00 Uhr

findet im Sitzungssaal des ehemaligen Rathauses Erbach

Markt 1, 65346 Eltville am Rhein

eine Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit statt.

Tagesordnung

1. Berichte des Bürgermeisters
 - Entwicklung Gewerbesteuererinnahmen
 - Einzelfallfreigaben Investitionsprogramm
 - Einzelfallfreigaben freiwillige Leistungen des Ergebnishaushaltes
 - Sachstand Strukturveränderungen/Verwaltungsorganisation
2. Unterrichtung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit über vorgelegte Anzeigen im Jahr 2025 gemäß §2 GO i. v. m. §26a HGO (jährl. wiederkehrender Punkt)
3. Neuwahl der Schiedsperson und Stellvertreter für den Schiedsbezirk Rauenthal/Martinthal
4. Wiederwahl für das Amt der Ortsgerichtsschöfin für den Ortsgerichtsbezirk Eltville
5. Bewerber für das Amt des Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk Martinthal
6. Auswahl geeigneter Bewerber für das Amt des Ortsgerichtsvorstehers sowie der Ortsgerichtsschöfin/des Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Hattenheim
7. Auswahl geeigneter Bewerber für das Amt des Ortsgerichtsvorstehers, stellv. Ortsgerichtsvorstehers sowie der Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Erbach
8. Änderung der Hauptsatzung

9. Neue Kostenbeitragssatzung für beide städtischen Kindertagesstätten
10. Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung der Stadt Eltville am Rhein (Trinkwassernotstandsverordnung)
11. Verwendung des Aufkommens aus der Fehlbelegungsabgabe 2022 - 2024
Vereinbarung mit der Baugenossenschaft Eltville e.G. zur Belegung der städtischer Wohnungen Schiersteiner Str. 16 (Martinthal) sowie Markt (Anbau altes Rathaus Erbach)
12. Bestellung Jahresabschlussprüfer für den Jahresabschluss Eigenbetrieb Stadtwerke 2025
13. Parkplatz Weinhohle
 - 13.1 Sachstand Parkplatz Weinhohle
 - 13.2 Antrag der Fraktion B`90/Grüne vom 26.08.2025 (PE) betreffend "Parkplatz Weinhohle"
14. Antrag der Fraktion B`90/Grüne vom 3. Juni 2025 (PE) betreffend "Grundsteuer C"
15. Mitteilungen
 - 15.1 Quartalsbericht zum 30.06.2025 auf Grundlage des ordentlichen Ergebnisses 2025
16. Anfragen und Verschiedenes

Eltville am Rhein, 27. August 2025

Der Vorsitzende des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit
Guntram Althoff

Entschuldigt

Vorsitz / Mitglieder:

CDU:

Herr Daniel Butschan

Ausschussmitglied

BLL:

Herr Heinrich Gaber

Ausschussmitglied

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Guntram Althoff eröffnet die Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit um 19:07 Uhr und stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einladung zur Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen gegen Einladung und Tagesordnung werden nicht erhoben.

Die Niederschrift über die 31.Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit vom 23. Juni 2025 hat gemäß der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Eltville am Rhein offen gelegen. Die Niederschrift wurde im Ratsinformationssystem der Stadt Eltville für die Mitglieder veröffentlicht.

Gegen die Abfassung der Niederschrift wurde kein Widerspruch erhoben.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden besteht Einvernehmen, den Ortsbeiräten nicht vorzugreifen und deshalb die Punkte 3 bis 7 en bloc ohne Beratung und Beschlussempfehlung weiterzugeben.

öffentliche Sitzung

1.	Berichte des Bürgermeisters - Entwicklung Gewerbesteuereinnahmen - Einzelfallfreigaben Investitionsprogramm - Einzelfallfreigaben freiwillige Leistungen des Ergebnishaushaltes - Sachstand Strukturveränderungen/Verwaltungsorganisation
-----------	--

Bürgermeister Kunkel gibt den aktuellen Stand der Gewerbesteuereinnahmen wie folgt bekannt:

	HFUN v. 10.02.2025	HFUN v. 28.04.2025	HFUN v. 23.06.2025	HFUN v. 08.09.2025
Ansatz Gewerbesteuer 2025	14.500.000,00	14.500.000,00	14.500.000,00	14.500.000,00
bisherige Sollstellung 2025	9.679.752,94	10.657.937,21	10.936.536,98	11.757.128,61
vorl. Minderertrag (-) / Mehrertrag 2025	-4.820.247,06	-3.842.062,79	-3.563.463,02	-2.742.871,39
Positiventwicklung ggü. Ansatz	nein	nein	nein	nein
<u>nachrichtliche Herleitungen:</u>				
Sollstellungen aus Vorjahren	314.219,94	957.911,21	1.322.247,98	2.307.538,61
Sollstellungen des Jahres 2026 in 2025	864.047,00	873.743,00	869.032,00	874.273,00
Sollstellungen des Jahres 2025 in 2025	8.501.486,00	8.826.283,00	8.745.257,00	8.575.317,00
<i>Probe</i>	<i>9.679.752,94</i>	<i>10.657.937,21</i>	<i>10.936.536,98</i>	<i>11.757.128,61</i>
<u>davon:</u>				
Gutschriften	-1.182.580,14	-2.559.140,85	-3.864.172,09	-5.465.544,78
Sollstellungen Brutto	10.862.333,08	13.217.078,06	14.800.709,07	17.222.673,39
<i>Probe</i>	<i>9.679.752,94</i>	<i>10.657.937,21</i>	<i>10.936.536,98</i>	<i>11.757.128,61</i>
Sollstellungen der Top 20	5.559.668,00	5.492.595,00	5.515.397,00	5.319.815,00
<i>%-Anteil</i>	<i>57,44%</i>	<i>51,54%</i>	<i>50,43%</i>	<i>46,91%</i>

Der ausführliche Bericht ist der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Der Bericht über die Einzelfreigaben wurde zuvor im Ratsinformationssystem bekannt gegeben. Bürgermeister Kunkel gibt hierüber Auskunft.

Bürgermeister Kunkel gibt folgenden aktuellen Sachstand zum Thema Strukturveränderungen/Verwaltungsorganisation:

1. Projekt „Rheingau für Alle“ (Machbarkeitsstudie Zweckverband Rheingau)

Am 08. Juli hat die 1. Lenkungsgruppensitzung stattgefunden. Teilnehmer waren der Vorstandsvorsitzende, die Hauptamtsleitungen der Mitgliedskommunen sowie das beauftragte Unternehmen Komprax-Result. Es wurde die weitere Vorgehensweise abgestimmt und für den 15.09. ein Arbeitstreffen „Strategie und Personal“ terminiert.

2. Zukunft-Check der Stadtverwaltung

Entsprechend der Beauftragung der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH hat der Auftaktworkshop am 2. September auf Arbeitsebene stattgefunden. Es werden nun alle für die Organisationsuntersuchung benötigten Unterlagen zusammengestellt. Vereinbart wurden regelmäßige Jourfix-Termine sowie der 1. Workshop für den 18.09. terminiert.

2.	Unterrichtung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit über vorgelegte Anzeigen im Jahr 2025 gemäß §2 GO i. v. m. §26a HGO (jährl. wiederkehrender Punkt)
-----------	--

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass von zwei Gremienmitgliedern Anzeigen vorliegen und vor Ort eingesehen werden können.

3.	Neuwahl der Schiedsperson und Stellvertreter für den Schiedsbezirk Rauenthal/Martinthal	(VL-68/2025 1. Ergänzung)
-----------	--	--------------------------------------

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit gibt keine Beschlussempfehlung. Die Empfehlungen der Ortsbeiräte Martinthal und Rauenthal sollen der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden.

4.	Wiederwahl für das Amt der Ortsgerichtsschöfin für den Ortsgerichtsbezirk Eltville	(VL-67/2025 1. Ergänzung)
-----------	---	--------------------------------------

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit gibt keine Beschlussempfehlung. Die Empfehlung des Ortsbeirates Eltville soll der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden.

5.	Bewerber für das Amt des Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk Martinthal	(VL-69/2025 1. Ergänzung)
-----------	--	--------------------------------------

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit gibt keine Beschlussempfehlung. Die Empfehlung des Ortsbeirates Martinthal soll der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden.

6.	Auswahl geeigneter Bewerber für das Amt des Ortsgerichtsvorstehers sowie der Ortsgerichtsschöfin/des Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Hattenheim	(VL-71/2025 1. Ergänzung)
-----------	--	--------------------------------------

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit gibt keine Beschlussempfehlung. Die Empfehlung des Ortsbeirates Hattenheim soll der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden.

7.	Auswahl geeigneter Bewerber für das Amt des Ortsgerichtsvorstehers, stellv. Ortsgerichtsvorstehers sowie der Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Erbach	(VL-72/2025 1. Ergänzung)
-----------	--	--------------------------------------

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit gibt keine Beschlussempfehlung. Die Empfehlung des Ortsbeirates Erbach soll der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden.

8.	Änderung der Hauptsatzung	(VL-56/2025)
-----------	----------------------------------	---------------------

Bürgermeister Kunkel erläutert die Vorlage und beantwortet die Fragen. Anschließend lässt der Vorsitzende über den vorliegenden Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein vom 30. Oktober 2023 – 1. Nachtrag – wird in der vorgelegten Fassung (Entwurf, Stand: 28.05.2025, Anlage 1) zugestimmt.

9.	Neue Kostenbeitragssatzung für beide städtischen Kindertagesstätten	(VL-60/2025)
-----------	--	---------------------

Bürgermeister Kunkel erläutert die Vorlage und beantwortet die Fragen. Ausschussmitglied Bsullak bittet darum ins Protokoll aufzunehmen, dass zwischen Verwaltung, Kitas und Elternbeiräten stets eine gute Zusammenarbeit und Transparenz gegeben sei und richtet seinen Dank an das federführende Amt.

Anschließend lässt der Vorsitzende über den vorliegenden Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der geänderten Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten „Kindergartenburg“ und „Wichtelhäuschen“ mit Geltung zum 01. Januar 2026 wird zugestimmt.

10.	Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung der Stadt Eltville am Rhein (Trinkwassernotstandsverordnung)	(VL-62/2025)
------------	---	---------------------

Bürgermeister Kunkel erläutert die Vorlage. Nach einer kurze Beratungsrunde lässt der Vorsitzende über den vorliegenden Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

- 8 dafür, 1 dagegen -

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung der Stadt Eltville am Rhein (Trinkwassernotstandsverordnung) gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

11.	Verwendung des Aufkommens aus der Fehlbelegungsabgabe 2022 - 2024 Vereinbarung mit der Baugenossenschaft Eltville e.G. zur Belegung der städtischer Wohnungen Schiersteiner Str. 16 (Martinsthal) sowie Markt (Anbau altes Rathaus Erbach)	(VL-58/2025 1. Ergänzung)
------------	---	--------------------------------------

Bürgermeister Kunkel erläutert die Vorlage und beantwortet die Fragen. Anschließend lässt der Vorsitzende über den vorliegenden Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgender Beschlussvorschlag empfohlen:

1.

Die Mittel aus der Fehlbelegungsabgabe aus den Jahren 2022 - 2024 in Höhe von 58.583,14 € werden im Sinne des § 10 Fehlbelegungsabgabegesetz (FABG) zur Renovierung/Modernisierung von städtischen Wohnungen, vorrangig Schiersteiner Str. 16 in Martinsthal sowie Anbau altes Rathaus Erbach, verwendet.

2.

Der Magistrat wird beauftragt, mit der Baugenossenschaft Eltville e.G eine Vereinbarung zu schließen, welche die GENO berechtigt, städtische Wohnungen zu verwalten und unter Berücksichtigung eines Vorschlagsrechts der Stadt mit Berechtigten i.S.d. Wohnraumförderungsgesetzes zu belegen.

12.	Bestellung Jahresabschlussprüfer für den Jahresabschluss Eigenbetrieb Stadtwerke 2025	(VL-61/2025)
------------	--	---------------------

Auf Nachfrage des Vorsitzenden besteht kein Beratungsbedarf, sodass er über den vorliegenden Beschlussvorschlag abstimmen lässt.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2025, des Eigenbetriebes Stadtwerke, wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RHG Treuhand GmbH WPG, zu einem Angebotspreis von 3.600,00 € zuz. gesetz. Ust., beauftragt.

13.	Parkplatz Weinhohle
------------	----------------------------

13.1	Sachstand Parkplatz Weinhohle
-------------	--------------------------------------

Bürgermeister Kunkel erläutert ausführlich die aktuelle Situation. Er teilt mit, dass sich nach dem Grundsatzbeschluss der STVV weitere Kaufinteressenten gemeldet hatten, jedoch keine konkreten Vorschläge für eine Weiternutzung des Geländes unterbreitet haben. Diese wurden gebeten, ihre Konzepte bis Ende September vorzulegen. Bei dem am 3.9.2025 vor Ort durchgeführten Bürgergespräch gaben Bürgermeister Kunkel und Stadtverordnetenvorsteher Schon wichtige Informationen und beantworteten die Fragen der zahlreichen Anwesenden. Des Weiteren berichtet Bürgermeister Kunkel, dass der Magistrat in seiner vergangenen Sitzung einem neuen Standort für den Eltviller Tisch zugestimmt hat.

13.2	Antrag der Fraktion B`90/Grüne vom 26.08.2025 (PE) betreffend "Parkplatz Weinhohle"	(FA-21/2025)
-------------	--	---------------------

Ausschussmitglied Hansen begründet den vorliegenden Antrag ihrer Fraktion. Nach eingehender Beratung besteht Einvernehmen, über die Ziffern 1 bis 3 jeweils getrennt abzustimmen.

Beschluss:

Ziff. 1: 4 dafür, 5 dagegen. Damit ist Ziffer 1 abgelehnt

Ziff. 2: 4 dafür, 4 dagegen, 1 Enthaltung. Die erforderliche Mehrheit wurde nicht erreicht. Damit ist Ziffer 2 abgelehnt.

Ziff. 3: 4 dafür, 4 dagegen, 1 Enthaltung. Die erforderliche Mehrheit wurde nicht erreicht. Damit ist Ziffer 3 abgelehnt.

Der Antrag wurde in Gänze abgelehnt.

14.	Antrag der Fraktion B`90/Grüne vom 3. Juni 2025 (PE) betreffend "Grundsteuer C"	(FA-12/2025)
------------	--	---------------------

Der Antrag wurde in der vergangenen Sitzung vertagt. Die Verwaltung wurde gebeten, sich mit den Kommunen in Verbindung zu setzen, die einen solchen Hebesatz eingeführt haben bzw. dies beabsichtigen. Es wurden hessenweit mehrere Kommunen befragt. Die eingegangenen Rückmeldungen der Kommunen wurden zusammengetragen. Die diesbezügliche Mitteilung der Verwaltung wurde zuvor im Ratsinformationssystem bekannt gegeben.

Die antragstellende Fraktion zieht ihren Antrag zurück.

15.	Mitteilungen
------------	---------------------

15.1	Quartalsbericht zum 30.06.2025 auf Grundlage des ordentlichen Ergebnisses 2025	(MI-37/2025)
-------------	---	---------------------


Die o. a. Mitteilungsvorlage wurde den Ausschussmitgliedern mit der Einladung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit nimmt hiervon ohne Aussprache Kenntnis.

16.	Anfragen und Verschiedenes
------------	-----------------------------------

Hierzu wird nichts vorgebracht.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:25 Uhr.



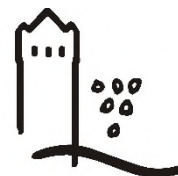
 Guntram Althoff
 Ausschussvorsitzender



 Susanne Paschke
 Schriftführerin

Beratungsfolge
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit

Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SPIEL- UND ROSENSTADT

Anlage	Typ	Mitteilungsvorlage
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Fachamt	Hauptamt/Kämmerei
<input type="checkbox"/> Nein	Vorlagenersteller	Herr Stutzer
Anzahl 1	Aktenzeichen	KE 901/15/2025
Bezeichnung der Anlage	Datum	04.09.2025
Positionspapier Zuschüsse und freiwillige Leitungen		

Betreff

Mittelfreigaben im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Sperre im Haushaltsjahr 2025)

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Sachverhalt / Begründung:

Mit Beschluss der StVV vom 12. Mai 2025 wurde der Magistrat beauftragt, dem HFUN regelmäßig über die von ihm erteilten Einzelfreigaben zu berichten:

1. Freigabe des Vergabeverfahren zur Beschaffung eines Schwimmbeckenbodenreinigers (Poolroboter), geschätzte Kosten zwischen 30.000 € und 35.000 €
2. Beschaffung Scheuersaugmaschine Sporthalle Erbach i.H.v. 5.689,96 €
3. Freigabe reduzierte Zuschüsse und freiwillige Leistungen (lt. Anlage)
4. Beschaffung Motorikzentrum für Kita Wichtelhäuschen i.H.v. 5.006,88 €
5. Beschaffung Spielgerät für Kita Holzstraße i.H.v. 8.560,23 €
6. Poolparty Rosenbad Eltville i.H.v. 6.753,67 €
7. Beschaffung FW Bekleidung für Technische Hilfeleistung, 12,466,28
8. Beschaffung mobiler Hochwasserschutz, 48.341,37 €
9. Beschaffung Wechselmodul Vegetationsbrand für Trägerfahrzeug FW Erbach, 25.495 €
10. Beschaffung Ersatz- und Austauschteile für FW-Atemschutzausstattung, 105.108 €
11. Dringender Granulataustausch Sportplatz Erbach, 36.000 €

Zur Position 3. hat der Magistrat die Zuschüsse und freiwilligen Leistung gemäß Anlage vollumfänglich auf Basis der bestehenden Haushaltsplanansätze freigegeben.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

entfällt

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

entfällt

Mitzeichnung:		
Stutzer		Kunkel
Amtsleitung	Kämmerei	Bürgermeister

Positionspapier zur finanziellen Leistungsfähigkeit für Zuschüsse und freiwillige Maßnahmen: Haushaltsvollzug 2025 und Haushaltsplanung 2026										
KST Code	KST Name	Kto-Nr.	HHPL	Name	2025	Einspar-Vorschlag	2026	2027	2028	2029
021261100	Allg. FW-Verw.	7124020	S. 137	Zuschuss Kreisfeuerwehrverband	2.600,00 €		2.600,00 €	2.600,00 €	2.600,00 €	2.600,00 €
021261100	Allg. FW-Verw.	7124030	S. 137	Zuschuss an Freiw. Feuerwehren	11.500,00 €		11.500,00 €	11.500,00 €	11.500,00 €	11.500,00 €
021261100	Allg. FW-Verw.	7128042	S. 137	Zuschuss an Feuerwehr-Vereine	1.100,00 €		1.100,00 €	1.100,00 €	1.100,00 €	1.100,00 €
021261100	Allg. FW-Verw.	7128043	S. 137	Zuschuss an Jugend- u. Kinderfeuerwehr	1.100,00 €		1.100,00 €	1.100,00 €	1.100,00 €	1.100,00 €
				Haushaltsansatz i.S.d. noch nicht beschlossenen Freizeitrichtlinie (ggfs. anteilig Zuschuss Harald Knettenbrech Stiftung i.H.v. 1.000 EUR).						
063621100	Allg.Jug.u.Sp.Verw.	7128000	S. 186		10.000,00 €	-10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
		7128000	S. 340	Baumpflanzung/Car-Sharing	12.000,00 €	-12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €
042811210	Stadtentw. Kultur	7128010	S. 162	Zuschuss Musik- und Gesangvereine	1.700,00 €		1.700,00 €	1.700,00 €	1.700,00 €	1.700,00 €
042811210	Stadtentw. Kultur	7128040	S. 162	Zuschuss an Vereine	11.000,00 €		11.000,00 €	11.000,00 €	11.000,00 €	11.000,00 €
042811210	Stadtentw. Kultur	7128050	S. 162	Zuschüsse für multikulturelle Veranstaltungen	200,00 €		200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €
042521100	Stadtarchiv	7128040	S. 153	Zuschuss FöV Stadtarchiv	500,00 €		500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
105231100	Denkmalpflege	7128080	S. 255	Zuschuss Versch. Stadtbild (Erh. Kulturdenkm.)	5.000,00 €	-2.500,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
				Zuschuss an Jugendverbände (= Zuschüsse für Jugendfreizeiten/Sommerfreizeiten (nicht im Sportbereich) und dafür Übungsleiterzuschüsse, ohne welche diese Freizeiten nicht stattfinden können)						
063621100	Allg.Jug.u.Sp.Verw.	7128090	S. 186		4.100,00 €		4.100,00 €	4.100,00 €	4.100,00 €	4.100,00 €
063621100	Allg.Jug.u.Sp.Verw.	7128100	S. 186	Zuschüsse für Jugendarbeit	1.000,00 €		1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
053311120	Soziale Netzwerke	7128160	S. 176	Zuschüsse für lfd. Zwecke an soz. Einrichtungen	20.000,00 €		20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
053511120	Seniorenarbeit	7128161	S. 181	Zusch. f. Seniorenaktivitäten soz. Träger	3.000,00 €		3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
				Zuschüsse an Sportvereine (Zuschüsse für Jugend- u. Sportfreizeiten/Sommerfreizeiten im Sportbereich u. dafür Übungsleiterzuschüsse, ohne welche diese Freizeiten nicht stattfinden können, daneben Zuschüsse für Anschaffung von Sportgeräten u. Gerätschaften für Kulturvereine) - kann in 2025 auf 40.000 EUR reduziert werden, da Vereinsförderrichtlinie erst noch neu erstellt wird						
084211110	St.Entw.SpoFö	7128170	S. 222		70.000,00 €	-30.000,00 €	70.000,00 €	70.000,00 €	70.000,00 €	70.000,00 €
084211110	St.Entw.SpoFö	7128180	S. 222	Zuschuss Bewirt. Kost. Turnha. Rau.	20.000,00 €		20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
042811210	Stadtentw. Kultur	7128190	S. 162	Betriebsk.- u. Invest.-zuschuss Hattenheimer Burg	5.000,00 €	-2.500,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
				TEILSUMME	179.800,00 €		179.800,00 €	179.800,00 €	179.800,00 €	179.800,00 €
				zudem noch:						
021261100	Allg. FW-Verw.	6993000	S. 136	Ehrenamtsförderung Feuerwehr	30.000,00 €		30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
145611100	Nachhaltigkeit	1145611-02	S. 62	Förderung private Zisternen	50.000,00 €	-50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
011111100	Bürgermeister	6869040	S. 75	Städtepartnerschaften	15.500,00 €		15.500,00 €	15.500,00 €	15.500,00 €	15.500,00 €
053511120	Seniorenarbeit	6179030	S. 181	städt. Aktivitäten f. Senioren	25.000,00 €		25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
				Ausrichtung Stadtmeisterschaftung udgl. in 2025: Stadtsportfest und Sportlerehrung						
084211110	St.Entw.SpoFö	6869100	S. 222		20.000,00 €		20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
042811210	Stadtentw. Kultur	6869080	S. 162	Kosten Unterstützung sonst. Heimatfeste	57.500,00 €		57.500,00 €	57.500,00 €	57.500,00 €	57.500,00 €
063621200	Jugendpflege	6993133	S. 188	Treff "One World"	5.400,00 €		5.400,00 €	5.400,00 €	5.400,00 €	5.400,00 €
011111200	Gremien	6993020	S. 77	Budget Ortsbeiräte	25.000,00 €	-25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
				Veranstaltung für Erzieher (im Jahr 2025 nur Besuch Sound of Eltvile o.ä.), kein separater Empfang mehr; Sport(stätten)entwicklungskonzept für Sportstättenentwicklung, geplant für 2025 wird auf 2026 geschoben - Reduzierung folglich um 25.000 € möglich						
063621100	Allg.Jug.u.Sp.Verw.	6993000	S. 186		50.000,00 €	-25.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
				TEILSUMME	278.400,00 €	-157.000,00 €	278.400,00 €	278.400,00 €	278.400,00 €	278.400,00 €

GESAMTBETRACHTUNG	
"EINMAL" Belastung 2025	458.200,00 €
"ZWEIMAL" Belastung 2025 und 2026	916.400,00 €
"FÜNFACH" Belastung 2025 bis 2029	2.291.000,00 €

Bericht des Bürgermeisters zur Entwicklung der Gewerbesteuer des Haushaltsjahres 2025

Die Auswertung erfolgt vor der entsprechenden HFUN-Sitzung und berücksichtigt die Jahressollstellungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Darüber hinaus sind auch alle Buchungen berücksichtigt, die bis zum Berichtszeitpunkt verbucht sind. Dies betrifft regelmäßig die Abrechnungen / Nachveranlagungen der Vorjahre - die Bescheide bedürfen der vorherigen Bekanntgabe durch das zuständige Finanzamt - aber auch Veränderungen in Bezug auf die v.g. Jahressollstellungen. Insbesondere diese Faktoren werden unterjährig immer wieder zu Veränderungen führen.

	HFUN v. 10.02.2025	HFUN v. 28.04.2025	HFUN v. 23.06.2025	HFUN v. 08.09.2025	HFUN v. 20.10.2025	HFUN v. 17.11.2025	HFUN v. 01.12.2025
Ansatz Gewerbesteuer 2025	14.500.000,00	14.500.000,00	14.500.000,00	14.500.000,00	14.500.000,00	14.500.000,00	14.500.000,00
bisherige Sollstellung 2025	9.679.752,94	10.657.937,21	10.936.536,98	11.757.128,61			
vorl. Minderertrag (-) / Mehrertrag 2025	-4.820.247,06	-3.842.062,79	-3.563.463,02	-2.742.871,39			
Positiventwicklung ggü. Ansatz	nein	nein	nein	nein			
<u>nachrichtliche Herleitungen:</u>							
Sollstellungen aus Vorjahren	314.219,94	957.911,21	1.322.247,98	2.307.538,61			
Sollstellungen des Jahres 2026 in 2025	864.047,00	873.743,00	869.032,00	874.273,00			
Sollstellungen des Jahres 2025 in 2025	8.501.486,00	8.826.283,00	8.745.257,00	8.575.317,00			
<i>Probe</i>	9.679.752,94	10.657.937,21	10.936.536,98	11.757.128,61	0,00	0,00	0,00
<u>davon:</u>							
Gutschriften	-1.182.580,14	-2.559.140,85	-3.864.172,09	-5.465.544,78			
Sollstellungen Brutto	10.862.333,08	13.217.078,06	14.800.709,07	17.222.673,39			
<i>Probe</i>	9.679.752,94	10.657.937,21	10.936.536,98	11.757.128,61	0,00	0,00	0,00
Sollstellungen der Top 20	5.559.668,00	5.492.595,00	5.515.397,00	5.319.815,00			
<i>%-Anteil</i>	57,44%	51,54%	50,43%	46,91%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!

Fazit:

Während der parlamentarischen Sommerpause erreichte das Sollstellungs-Volumen seinen zwischenzeitlichen Höhepunkt: Kurzzeitig lag das Volumen mal über 12 Mio. EUR, durch einige zuletzt eingegangene Gutschriften flachte der Bestand auf aktuell 11,75 Mio. ab. Unverändert liegt das Volumen der Gutschriften/Steuererstattungen mehr als das Doppelte über dem Bestand der Sollstellungen/Nachzahlungen aus Vorjahren. Während sich die Vorjahreseffekte insbes. in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 jeweils sehr günstig auf das Steuervolumen ausprägten, kommt es im laufenden Jahr zum genau gegenteiligen Effekt. Dies entspricht bis dato genau der negativen Erwartungshaltung der diesjährigen Mai-Steuerschätzung. Einmal mehr verdeutlicht dies die Gefahren, wenn kommunale Aufgaben zum Großteil aus stark konjunkturabhängigen Ertragsquellen finanziert werden müssen und die allgemeine Wirtschaftslage keinen positiven Verlauf nimmt. Leider wird absehbar auch der Haushalt 2026 von diesen Effekten noch maßgeblich geprägt sein. Um eine sachgerechte kommunale Finanzausstattung auch in krisenhaften Zeiten wirksam absichern zu können, bedarf es eines neuen Konsenses zur Ausgestaltung der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen, insbes. im Hinblick auf eine perspektivisch stärkere Beteiligung der kommunalen Familie am Aufkommen der Gemeinschaftsteuern.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-68/2025 1. Ergänzung

Datum: 26. August 2025

Aktenzeichen	02.122.50
Federführendes Amt	Wahlen, Versicherungen, Corporate Design
Vorlagenerstellung	Herr Schenk

Beratungsfolge

Termin

Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	08. September 2025
Ortsbeirat Martinsthal	10. September 2025
Ortsbeirat Rauenthal	17. September 2025
Stadtverordnetenversammlung	22. September 2025

Betreff:

Neuwahl der Schiedsperson und Stellvertreter für den Schiedsbezirk Rauenthal/Martinthal

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Folgende Personen werden für den Schiedsamtsbezirk Rauenthal/Martinthal auf die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit – 5 Jahre – gewählt.

Herr Rolf Keil

und/oder

Herr Dirk Preuschorff-Porzelt

Hinweis der Verwaltung:

Die Bewerberin Frau Gaby Bock kommt nicht als Schiedsperson in Frage, da sie wohnhaft in Eltville – Kernstadt und nicht in Martinthal oder Rauenthal ist.

Sachverhalt:

Wie die Stadtverordnetenversammlung bereits im September 2024 informiert wurde, hatte sich die Besetzung der Schiedspersonen Rauenthal/Martinthal verzögert. Im Rahmen der Besetzung der Ortsgerichte erfolgte eine Öffentliche Bekanntmachung (Anlage 1), eine Unterrichtung der Ortsbeiräte und entsprechende Aufrufe in den Social Media Kanälen. Vorherige Aufrufe blieben fast immer ungehört. Erfreulicherweise haben sich drei interessierte Bewerberinnen und Bewerber um das Ehrenamt beworben. Dieser Zustand ist umso erfreulicher, da sich die Verwaltung bereits am Jahresende mit allen Schiedspersonen in einem gemeinsamen Erfahrungsaustausch, sogar über eine Zusammenlegung der Bezirke unterhalten hat, da vorherige Aufrufe fast immer ungehört blieben. Ansonsten wäre eine Zusammenlegung von Schiedsbezirken die letzte Lösung gewesen.

Die Einverständniserklärungen (nicht öffentlich; aus datenschutzrechtlichen Gründen) der Bewerber liegen der Verwaltung und dem Magistrat vor.

Die Bewerberin Frau Gaby Bock, kommt nicht als Schiedsperson in Frage, da sie wohnhaft in Eltville – Kernstadt und nicht in Martinthal oder Rauenthal wohnt. Der Ausschlussgrund ist im Beschluss festzuhalten.

Damit hat die Stadtverordnetenversammlung nunmehr eine Wahl an möglichen Bewerbern.

Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen wird über die Kandidatur informiert.

Zur Wahl bedarf es gemäß § 4 Abs. 1 des Hessischen Schiedsamtgesetzes der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

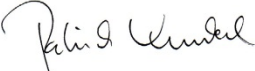
Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

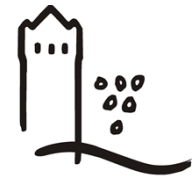
Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Die Wahrnehmung des Schiedsamtes dient der nachhaltigen Entlastung der Gerichte.

Anlage(n):

- (1) PM0707_stellv. Schiedsmann_Martinthal-Rauenthal


Patrick Kunkel
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-67/2025 1. Ergänzung

Datum: 26. August 2025

Aktenzeichen	02.122.40:01/0/Wahlen 2025
Federführendes Amt	Wahlen, Versicherungen, Corporate Design
Vorlagenerstellung	Herr Schenk

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	08. September 2025
Ortsbeirat Eltville	18. September 2025
Stadtverordnetenversammlung	22. September 2025

Betreff:

Wiederwahl für das Amt der Ortsgerichtsschöfin für den Ortsgerichtsbezirk Eltville

Beschlussvorschlag:

Zur Ortsgerichtsschöfin für den Ortsbezirk Eltville am Rhein – Kernstadt wird für die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit – 10 Jahre – folgende Bewerberin dem Amtsgericht Rüdesheim vorgeschlagen:

Frau Regina Mayerhoffer

Sachverhalt:

Die Amtszeit von Frau Mayerhoffer lief am 23.07.2025 ab.

Dazu hat das AG Rüdesheim Mitte Mai 2025 mitgeteilt, dass die Amtszeiten von einigen Ortsgerichtsvorsteher und Ortsgerichtsschöffen ablaufen bzw. schon abgelaufen sind (Anlage 1). Da das AG Rüdesheim mitteilte, dass die derzeitigen OG-Schöffen sich ebenfalls am Bewerberverfahren beteiligen müssen, wurden die entsprechenden Personen angeschrieben. Zusätzlich erfolgte eine Öffentliche Bekanntmachung (Anlage 1), eine Unterrichtung der Ortsbeiräte und entsprechende Aufrufe in den Social Media Kanälen. Vorherige Aufrufe blieben fast immer ungehört. Die bisherigen Ortsgerichtsvorsteher und -Schöffen haben sich zur weiteren Übernahme ihres Ehrenamtes bereit erklärt. Darüber hinaus haben sich noch weitere interessierte Bewerberinnen und Bewerber um das Ehrenamt beworben. Die Einverständniserklärung (nicht öffentlich, aus datenschutzrechtlichen Gründen) von Frau Mayerhoffer liegt der Verwaltung und dem Magistrat vor .

Gemäß § 7 (1) Ortsgerichtsgesetz bleiben die Ortsgerichtsmitglieder nach Ablauf ihrer Dienstzeit so lange im Amt, bis eine Nachfolge vom Amtsgericht ernannt worden ist. Ansonsten kann die Amtszeit, bei Einwilligung der Betroffenen auch erneut um 10 Jahre, ab dem 65. Lebensjahr auch nur um 5 Jahr verlängert werden.

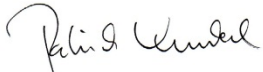
Nach § 7 (2) Ortsgerichtsgesetz sind dem Amtsgericht Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordnete (37 = 19) entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Akklamation abgestimmt werden.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

- (1) PM Bewerbung als Ortsgerichtsschöffe 2025



Patrick Kunkel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Für die Besetzung des Ortsgerichtsbezirkes Eltville I (Eltville), Eltville II (Erbach), Eltville III (Hattenheim), Eltville IV (Martinsthal) sucht die Stadt Eltville am Rhein ehrenamtliche Interessenten, die sich als Ortsgerichtsschöffen engagieren möchten.

Ortsgerichte gibt es nur in Hessen. Jede Gemeinde/Stadt verfügt über mindestens ein Ortsgericht. Hessenweit gibt es mehr als 900 Ortsgerichte, die die Bürgerinnen und Bürger in Anspruch nehmen können. Das Ortsgericht ist Partner für viele persönliche Angelegenheiten. Für seine Leistungen erhebt es nur geringe Gebühren und trägt so dazu bei, Kosten zu sparen. Zu den wichtigsten Aufgaben zählen öffentliche Unterschriftsbeglaubigungen z.B. für Löschungsbewilligungen zur Aufhebung einer Hypothek. Das Ortsgericht stellt auf Antrag Nachlassinventare auf, erstattet auf Aufforderung der Gerichte Sterbefallanzeigen und erteilt den Gerichten Auskunft über die Besitzverhältnisse Verstorbener. Eine viel genutzte Dienstleistung des Ortsgerichtes besteht auch darin, den Wert bebauter oder unbebauter Grundstücke zu schätzen.

Insgesamt besteht das Ortsgericht aus fünf Mitgliedern, dem Ortsgerichtsvorsteher und vier weiteren Ortsgerichtsschöffen.

Das Ortsgericht wird gem. Ortsgerichtsgesetz mit dem Ortsgerichtsvorsteher als Vorsitzendem und zwei Ortsgerichtsschöffen als Beisitzern tätig. Beschlüsse werden in mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Erledigung der Verwaltungsarbeit obliegt dem Ortsgerichtsvorsteher. Bei Nachlasssicherungen zieht er ein weiteres Mitglied und bei Schätzungen zwei Ortsgerichtsmitglieder hinzu.

Die Ortsgerichte unterstehen der Fachaufsicht des Amtsgerichtes. Es ist jedoch Aufgabe der Stadt, geeignete Personen vorzuschlagen. Die vorzuschlagenden Personen werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

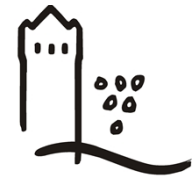
§ 8 Ortsgerichtsgesetz - Persönliche Voraussetzungen für die Ernennung

- (1) Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.
- (2) Ortsgerichtsmitglieder können **nicht** Personen sein, die
 1. ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben,
 2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
 3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.
- (3) Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.
- (4) Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Die Tätigkeit als Ortsgerichtsschöffe erfordert in gewissem Umfang zeitliche Flexibilität und Mobilität. Technisches Verständnis oder finanzwirtschaftliche Kenntnisse können bei der Schätzung von Grundstücken von Vorteil sein. Bewerberinnen und Bewerber müssen zudem die Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter erfüllen.

Die Amtszeit beträgt in der Regel 10 Jahre. Sie kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn die vorgeschlagene Person das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die sich zur Wahl stellen möchten, werden gebeten, eine formlose schriftliche Bewerbung bis spätestens 27. Juli 2025, an folgende Adresse zu richten: Magistrat der Stadt Eltville am Rhein, Hauptamt, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein oder wahlamt@eltville.de



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-69/2025 1. Ergänzung

Datum: 26. August 2025

Aktenzeichen	02.122.40:01/0/Wahlen 2025
Federführendes Amt	Wahlen, Versicherungen, Corporate Design
Vorlagenerstellung	Herr Schenk

Beratungsfolge

Termin

Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	08. September 2025
Ortsbeirat Martinsthal	10. September 2025
Stadtverordnetenversammlung	22. September 2025

Betreff:

Bewerber für das Amt des Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk Martinsthal

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Zum Ortsgerichtsvorsteher für den Ortsbezirk Martinsthal wird für die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit – 10 Jahre – wird folgender Bewerber dem Amtsgericht Rüdesheim vorgeschlagen:

Herr Bernd Köninger

Sachverhalt:

Die Amtszeit von Herrn Köninger läuft am 6. November und von Frau Wahl am 21.10.2025 ab.

Dazu hat das AG Rüdesheim Mitte Mai 2025 mitgeteilt, dass die Amtszeiten von einigen Ortsgerichtsvorsteher und Ortsgerichtsschöffen ablaufen bzw. schon abgelaufen sind. Da das AG Rüdesheim mitteilte, dass die derzeitigen OG-Schöffen sich ebenfalls am Bewerberverfahren beteiligen müssen, wurden die entsprechenden Personen angeschrieben. Zusätzlich erfolgte eine Öffentliche Bekanntmachung (Anlage 1), eine Unterrichtung der Ortsbeiräte und entsprechende Aufrufe in den Social Media Kanälen. Vorherige Aufrufe blieben fast immer ungehört. Der bisherigen Ortsgerichtsvorsteher hat sich zur weiteren Übernahme seines Ehrenamtes bereit erklärt. Weitere Bewerbungen liegen nicht vor. Die Einverständniserklärung (aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht öffentlich;) von Herrn Köninger und die Absage von Frau Wahl liegen der Verwaltung und dem Magistrat vor.

Gemäß § 7 (1) Ortsgerichtsgesetz bleiben die Ortsgerichtsmitglieder nach Ablauf ihrer Dienstzeit so lange im Amt, bis eine Nachfolge vom Amtsgericht ernannt worden ist. Ansonsten kann die Amtszeit, bei Einwilligung der Betroffenen auch erneut um 10 Jahre, ab dem 65. Lebensjahr auch nur um 5 Jahr verlängert werden.

Nach § 7 (2) Ortsgerichtsgesetz sind dem Amtsgericht Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordnete (37 = 19) entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Akklamation abgestimmt werden.

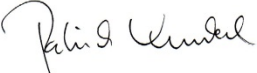
Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Die Wahrnehmung des Ortsgerichtes dient nachhaltig der Entlastung der Gerichte.

Anlage(n):

- (1) Öffentliche Bekanntmachung


Patrick Kunkel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Für die Besetzung des Ortsgerichtsbezirkes Eltville I (Eltville), Eltville II (Erbach), Eltville III (Hattenheim), Eltville IV (Martinsthal) sucht die Stadt Eltville am Rhein ehrenamtliche Interessenten, die sich als Ortsgerichtsschöffen engagieren möchten.

Ortsgerichte gibt es nur in Hessen. Jede Gemeinde/Stadt verfügt über mindestens ein Ortsgericht. Hessenweit gibt es mehr als 900 Ortsgerichte, die die Bürgerinnen und Bürger in Anspruch nehmen können. Das Ortsgericht ist Partner für viele persönliche Angelegenheiten. Für seine Leistungen erhebt es nur geringe Gebühren und trägt so dazu bei, Kosten zu sparen. Zu den wichtigsten Aufgaben zählen öffentliche Unterschriftsbeglaubigungen z.B. für Löschungsbewilligungen zur Aufhebung einer Hypothek. Das Ortsgericht stellt auf Antrag Nachlassinventare auf, erstattet auf Aufforderung der Gerichte Sterbefallanzeigen und erteilt den Gerichten Auskunft über die Besitzverhältnisse Verstorbener. Eine viel genutzte Dienstleistung des Ortsgerichtes besteht auch darin, den Wert bebauter oder unbebauter Grundstücke zu schätzen.

Insgesamt besteht das Ortsgericht aus fünf Mitgliedern, dem Ortsgerichtsvorsteher und vier weiteren Ortsgerichtsschöffen.

Das Ortsgericht wird gem. Ortsgerichtsgesetz mit dem Ortsgerichtsvorsteher als Vorsitzendem und zwei Ortsgerichtsschöffen als Beisitzern tätig. Beschlüsse werden in mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Erledigung der Verwaltungsarbeit obliegt dem Ortsgerichtsvorsteher. Bei Nachlasssicherungen zieht er ein weiteres Mitglied und bei Schätzungen zwei Ortsgerichtsmitglieder hinzu.

Die Ortsgerichte unterstehen der Fachaufsicht des Amtsgerichtes. Es ist jedoch Aufgabe der Stadt, geeignete Personen vorzuschlagen. Die vorzuschlagenden Personen werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

§ 8 Ortsgerichtsgesetz - Persönliche Voraussetzungen für die Ernennung

- (1) Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.
- (2) Ortsgerichtsmitglieder können **nicht** Personen sein, die
 1. ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben,
 2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
 3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.
- (3) Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.
- (4) Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Die Tätigkeit als Ortsgerichtsschöffe erfordert in gewissem Umfang zeitliche Flexibilität und Mobilität. Technisches Verständnis oder finanzwirtschaftliche Kenntnisse können bei der Schätzung von Grundstücken von Vorteil sein. Bewerberinnen und Bewerber müssen zudem die Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter erfüllen.

Die Amtszeit beträgt in der Regel 10 Jahre. Sie kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn die vorgeschlagene Person das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die sich zur Wahl stellen möchten, werden gebeten, eine formlose schriftliche Bewerbung bis spätestens 27. Juli 2025, an folgende Adresse zu richten: Magistrat der Stadt Eltville am Rhein, Hauptamt, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein oder wahlamt@eltville.de



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-71/2025 1. Ergänzung

Datum: 26. August 2025

Aktenzeichen	02.122.40:01/0/Wahlen 2025
Federführendes Amt	Wahlen, Versicherungen, Corporate Design
Vorlagenerstellung	Herr Schenk

Beratungsfolge

Termin

Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	08. September 2025
Ortsbeirat Hattenheim	17. September 2025
Stadtverordnetenversammlung	22. September 2025

Betreff:

Auswahl geeigneter Bewerber für das Amt des Ortsgerichtsvorstehers sowie der Ortsgerichtsschöfin/des Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Hattenheim

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Zum Ortsgerichtsvorsteher bzw. Ortsgerichtsschöffe/Ortsgerichtsschöffin für den Ortsbezirk Hattenheim für die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit – 10 Jahre bzw. 5 Jahre – werden folgende BewerberIn dem Amtsgericht Rüdesheim vorgeschlagen:

Ortsgerichtsvorsteher
Herr Bernhard Nüdling
Dauer: bis Ende 2027

und/oder

Herr Manfred Müller

und/oder

Frau Silke Faust

Sachverhalt:

Die Amtszeit von Herrn Nüdling lief am 1. April 2025, die Amtszeit von Herrn Müller läuft am 22. Oktober 2025 ab.

Dazu hat das AG Rüdesheim Mitte Mai 2025 mitgeteilt, dass die Amtszeiten von einigen Ortsgerichtsvorsteher und Ortsgerichtsschöffen ablaufen bzw. schon abgelaufen sind. Da das AG Rüdesheim mitteilte, dass die derzeitigen OG-Schöffen sich ebenfalls am Bewerberverfahren beteiligen müssen, wurden die entsprechenden Personen angeschrieben. Zusätzlich erfolgte eine Öffentliche Bekanntmachung (Anlage 1), eine Unterrichtung der Ortsbeiräte und entsprechende Aufrufe in den

Social Media Kanälen. Vorherige Aufrufe blieben fast immer ungehört. Der bisherigen Ortsgerichtsvorsteher hat sich zur weiteren Übernahme seines Ehrenamtes bis zum Ende 2027 bereit und Ortsgerichtsschöffe Müller für 5 Jahre erklärt. Es liegt eine weitere Bewerbung vor, gegen die Bewerbung von Frau Faust gibt es keine Bedenken. Die Einverständniserklärungen (nicht öffentlich; aus datenschutzrechtlichen Gründen) von Herrn Nüdling und Herrn Müller liegen der Verwaltung und dem Magistrat vor. Die Stadtverordnetenversammlung kann sich nun aus den drei Bewerbern zwei geeignete Personen heraussuchen.

Gemäß § 7 (1) Ortsgerichtsgesetz bleiben die Ortsgerichtsmitglieder nach Ablauf ihrer Dienstzeit so lange im Amt, bis eine Nachfolge vom Amtsgericht ernannt worden ist. Ansonsten kann die Amtszeit, bei Einwilligung der Betroffenen auch erneut um 10 Jahre, ab dem 65. Lebensjahr auch nur um 5 Jahr verlängert werden.

Nach § 7 (2) Ortsgerichtsgesetz sind dem Amtsgericht Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordnete (37 = 19) entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Akklamation abgestimmt werden.

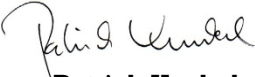
Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Die Wahrnehmung des Ortsgerichtes dient der nachhaltigen Entlastung der Gerichte

Anlage(n):

- (1) Öffentliche Bekanntmachung


Patrick Kunkel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Für die Besetzung des Ortsgerichtsbezirkes Eltville I (Eltville), Eltville II (Erbach), Eltville III (Hattenheim), Eltville IV (Martinsthal) sucht die Stadt Eltville am Rhein ehrenamtliche Interessenten, die sich als Ortsgerichtsschöffen engagieren möchten.

Ortsgerichte gibt es nur in Hessen. Jede Gemeinde/Stadt verfügt über mindestens ein Ortsgericht. Hessenweit gibt es mehr als 900 Ortsgerichte, die die Bürgerinnen und Bürger in Anspruch nehmen können. Das Ortsgericht ist Partner für viele persönliche Angelegenheiten. Für seine Leistungen erhebt es nur geringe Gebühren und trägt so dazu bei, Kosten zu sparen. Zu den wichtigsten Aufgaben zählen öffentliche Unterschriftsbeglaubigungen z.B. für Löschungsbewilligungen zur Aufhebung einer Hypothek. Das Ortsgericht stellt auf Antrag Nachlassinventare auf, erstattet auf Aufforderung der Gerichte Sterbefallanzeigen und erteilt den Gerichten Auskunft über die Besitzverhältnisse Verstorbener. Eine viel genutzte Dienstleistung des Ortsgerichtes besteht auch darin, den Wert bebauter oder unbebauter Grundstücke zu schätzen.

Insgesamt besteht das Ortsgericht aus fünf Mitgliedern, dem Ortsgerichtsvorsteher und vier weiteren Ortsgerichtsschöffen.

Das Ortsgericht wird gem. Ortsgerichtsgesetz mit dem Ortsgerichtsvorsteher als Vorsitzendem und zwei Ortsgerichtsschöffen als Beisitzern tätig. Beschlüsse werden in mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Erledigung der Verwaltungsarbeit obliegt dem Ortsgerichtsvorsteher. Bei Nachlasssicherungen zieht er ein weiteres Mitglied und bei Schätzungen zwei Ortsgerichtsmitglieder hinzu.

Die Ortsgerichte unterstehen der Fachaufsicht des Amtsgerichtes. Es ist jedoch Aufgabe der Stadt, geeignete Personen vorzuschlagen. Die vorzuschlagenden Personen werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

§ 8 Ortsgerichtsgesetz - Persönliche Voraussetzungen für die Ernennung

- (1) Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.
- (2) Ortsgerichtsmitglieder können **nicht** Personen sein, die
 1. ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben,
 2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
 3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.
- (3) Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.
- (4) Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Die Tätigkeit als Ortsgerichtsschöffe erfordert in gewissem Umfang zeitliche Flexibilität und Mobilität. Technisches Verständnis oder finanzwirtschaftliche Kenntnisse können bei der Schätzung von Grundstücken von Vorteil sein. Bewerberinnen und Bewerber müssen zudem die Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter erfüllen.

Die Amtszeit beträgt in der Regel 10 Jahre. Sie kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn die vorgeschlagene Person das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die sich zur Wahl stellen möchten, werden gebeten, eine formlose schriftliche Bewerbung bis spätestens 27. Juli 2025, an folgende Adresse zu richten: Magistrat der Stadt Eltville am Rhein, Hauptamt, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein oder wahlamt@eltville.de



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-72/2025 1. Ergänzung

Datum: 26. August 2025

Aktenzeichen	02.122.40:01/0/Wahlen 2025
Federführendes Amt	Wahlen, Versicherungen, Corporate Design
Vorlagenerstellung	Herr Schenk

Beratungsfolge

Termin

Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	08. September 2025
Ortsbeirat Erbach	18. September 2025
Stadtverordnetenversammlung	22. September 2025

Betreff:

Auswahl geeigneter Bewerber für das Amt des Ortsgerichtsvorstehers, stellv. Ortsgerichtsvorstehers sowie der Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Erbach

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Zum Ortsgerichtsvorsteher und zu Ortsgerichtsschöffen für den Ortsbezirk Erbach für die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit – 10 Jahre – werden folgende Bewerber dem Amtsgericht Rüdesheim vorgeschlagen:

Ortsgerichtsvorsteher
Herr Günter Massing

und/oder
Ortsgerichtsschöffe, stellv. Ortsgerichtsvorsteher
Herr Heinz Kremer

und/oder
Ortsgerichtsschöffe
Herr Heinz Nikolai

und/oder
Ortsgerichtsschöffe
Herr Uwe Lehner

und/oder
Ortsgerichtsschöffe
Herr Peter Asmussen

Sachverhalt:

Die Amtszeit von Herrn Massing läuft am 5. November 2025, die Amtszeit von Herrn Kremer am 29. September, von Herrn Nikolai am 18. Dezember 2025 und von Herrn Lehner am 29. September 2025 ab.

Dazu hat das AG Rüdesheim Mitte Mai 2025 mitgeteilt, dass die Amtszeiten von einigen Ortsgerichtsvorstehern und Ortsgerichtsschöffen ablaufen bzw. schon abgelaufen sind. Da das AG Rüdesheim mitteilte, dass die derzeitigen OG-Schöffen sich ebenfalls am Bewerberverfahren beteiligen müssen, wurden die entsprechenden Personen angeschrieben. Zusätzlich erfolgte eine Öffentliche Bekanntmachung (Anlage 1), eine Unterrichtung der Ortsbeiräte und entsprechende Aufrufe in den Social Media Kanälen. Vorherige Aufrufe blieben fast immer ungehört. Der bisherigen Ortsgerichtsvorsteher und die Ortsgerichtsschöffen haben sich zur weiteren Übernahme ihrer Ehrenämter bereit erklärt. Es liegt dem Magistrat eine weitere Bewerbung vor, gegen die Bewerbung von Herrn Asmussen gibt es keine Bedenken. Die Einverständniserklärungen (aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht öffentlich;) von den Herren, Massing, Kremer, Nikolai und Lehner liegen der Verwaltung und dem Magistrat vor. Die Stadtverordnetenversammlung kann sich nun aus den fünf Bewerbern vier geeignete Personen herausuchen.

Gemäß § 7 (1) Ortsgerichtsgesetz bleiben die Ortsgerichtsmitglieder nach Ablauf ihrer Dienstzeit so lange im Amt, bis eine Nachfolge vom Amtsgericht ernannt worden ist. Ansonsten kann die Amtszeit, bei Einwilligung der Betroffenen auch erneut um 10 Jahre, ab dem 65. Lebensjahr auch nur um 5 Jahre verlängert werden.

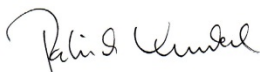
Nach § 7 (2) Ortsgerichtsgesetz sind dem Amtsgericht Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordnete (37 = 19) entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Akklamation abgestimmt werden.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

Die Wahrnehmung der Ortsgerichte dient der nachhaltigen Entlastung der Gerichte.

Anlage(n):

- (1) Öffentliche Bekanntmachung


Patrick Kunkel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Für die Besetzung des Ortsgerichtsbezirkes Eltville I (Eltville), Eltville II (Erbach), Eltville III (Hattenheim), Eltville IV (Martinsthal) sucht die Stadt Eltville am Rhein ehrenamtliche Interessenten, die sich als Ortsgerichtsschöffen engagieren möchten.

Ortsgerichte gibt es nur in Hessen. Jede Gemeinde/Stadt verfügt über mindestens ein Ortsgericht. Hessenweit gibt es mehr als 900 Ortsgerichte, die die Bürgerinnen und Bürger in Anspruch nehmen können. Das Ortsgericht ist Partner für viele persönliche Angelegenheiten. Für seine Leistungen erhebt es nur geringe Gebühren und trägt so dazu bei, Kosten zu sparen. Zu den wichtigsten Aufgaben zählen öffentliche Unterschriftsbeglaubigungen z.B. für Löschungsbewilligungen zur Aufhebung einer Hypothek. Das Ortsgericht stellt auf Antrag Nachlassinventare auf, erstattet auf Aufforderung der Gerichte Sterbefallanzeigen und erteilt den Gerichten Auskunft über die Besitzverhältnisse Verstorbener. Eine viel genutzte Dienstleistung des Ortsgerichtes besteht auch darin, den Wert bebauter oder unbebauter Grundstücke zu schätzen.

Insgesamt besteht das Ortsgericht aus fünf Mitgliedern, dem Ortsgerichtsvorsteher und vier weiteren Ortsgerichtsschöffen.

Das Ortsgericht wird gem. Ortsgerichtsgesetz mit dem Ortsgerichtsvorsteher als Vorsitzendem und zwei Ortsgerichtsschöffen als Beisitzern tätig. Beschlüsse werden in mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Erledigung der Verwaltungsarbeit obliegt dem Ortsgerichtsvorsteher. Bei Nachlasssicherungen zieht er ein weiteres Mitglied und bei Schätzungen zwei Ortsgerichtsmitglieder hinzu.

Die Ortsgerichte unterstehen der Fachaufsicht des Amtsgerichtes. Es ist jedoch Aufgabe der Stadt, geeignete Personen vorzuschlagen. Die vorzuschlagenden Personen werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

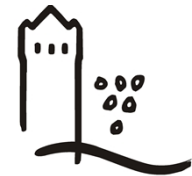
§ 8 Ortsgerichtsgesetz - Persönliche Voraussetzungen für die Ernennung

- (1) Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.
- (2) Ortsgerichtsmitglieder können **nicht** Personen sein, die
 1. ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben,
 2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
 3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.
- (3) Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.
- (4) Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Die Tätigkeit als Ortsgerichtsschöffe erfordert in gewissem Umfang zeitliche Flexibilität und Mobilität. Technisches Verständnis oder finanzwirtschaftliche Kenntnisse können bei der Schätzung von Grundstücken von Vorteil sein. Bewerberinnen und Bewerber müssen zudem die Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter erfüllen.

Die Amtszeit beträgt in der Regel 10 Jahre. Sie kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn die vorgeschlagene Person das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die sich zur Wahl stellen möchten, werden gebeten, eine formlose schriftliche Bewerbung bis spätestens 27. Juli 2025, an folgende Adresse zu richten: Magistrat der Stadt Eltville am Rhein, Hauptamt, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein oder wahlamt@eltville.de



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-56/2025

Datum: 17. Juni 2025

Aktenzeichen	I/1-9
Federführendes Amt	Vertrags- und Satzungsmanagement
Vorlagenerstellung	Martina Langer

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	01. Juli 2025
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	08. September 2025
Stadtverordnetenversammlung	22. September 2025

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein vom 30. Oktober 2023 – 1. Nachtrag – wird in der vorgelegten Fassung (Entwurf, Stand: 28.05.2025, Anlage 1) zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise (BekanntmachungsVO) wurde mit Artikel 8 des Gesetzes zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01. April 2025 geändert.

Infolge dessen ist die derzeitige Hauptsatzung (§ 8 Abs. 1, Öffentliche Bekanntmachungen) an die neue Rechtslage anzupassen.

Weggefallen ist: Die Hinweisbekanntmachung, damit verbunden bei Satzungen und Verordnungen der Hinweis auf das Recht zur Einsicht in die Papierform und Erlangung von Ausdrucken gegen Kostenerstattung. Stattdessen ist nunmehr in der Hauptsatzung sowie auf der Internetseite der Stadt auf dieses Recht hinzuweisen.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) hat sein Hauptsatzungsmuster (hier: § 8 Abs. 5) aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 06. Juli 2023 angepasst. In der gegenständlichen Änderungssatzung ist diese Aktualisierung ebenfalls berücksichtigt.

Zur Verdeutlichung der Änderungen wird auf beigefügte Synopse - Anlage 2 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

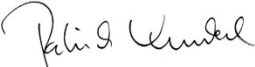
Keine

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

entfällt

Anlage(n):

- (1) Satzung zur Änderung der Hauptsatzung_1. Nachtrag
- (2) Synopse


Patrick Kunkel
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein - 1. Nachtrag -

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025, Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein am folgende

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. Oktober 2023 - 1. Nachtrag -

beschlossen:

Artikel I

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Absätze 1 und 5 werden neu gefasst.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Eltville am Rhein unter www.eltville.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Stadt während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht ist auch auf der Internetseite der Stadt hinzuweisen.

Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.



Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

Öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgen abweichend der Regelungen der Sätze 1 bis 3 mit Abdruck in der Tageszeitung: „Wiesbadener Kurier“, im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Artikel II

Diese Satzung (1. Nachtrag) zur Hauptsatzung vom 30. Oktober 2023 tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung (1. Nachtrag) zur Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein vom 30. Oktober 2023 wird hiermit ausgefertigt.

Eltville am Rhein,

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel
Bürgermeister

GELTENDE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>Hauptsatzung vom 30. Oktober 2023</p> <p style="text-align: center;">A U S Z U G</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Eltville am Rhein unter www.eltville.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Zudem ist in der Tageszeitung „Wiesbadener Kurier“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.</p> <p>Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.</p> <p>Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.</p> <p>Öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgen abweichend der Regelungen der Sätze 1 bis 3 mit Abdruck in der Tageszeitung: „Wiesbadener Kurier“, im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.</p> <p>Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.</p> <p>Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p>Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. Oktober 2023, - 1. Nachtrag -</p> <p style="text-align: center;">Artikel I</p> <p>§ 8 erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) unverändert</p> <p><u>neu: [Text, BekanntmachungsVO Hessen]</u> Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Stadt während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht ist auch auf der Internetseite der Stadt hinzuweisen.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

<p>(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich zu halten. Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung oder Verordnung. Alle im Internet veröffentlichten Vorschriftentexte sind durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Eltville am Rhein, Rathaus, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 Satz 1 bis 3 öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p>(5) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher nach Abs. 1 Satz 6 öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.</p>	<p><u>neu: [Text, Mustersatzung HSGB]</u></p> <p>(5) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, 3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und 4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen. <p>Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.</p>

<p>(6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 Satz 6 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Eltville am Rhein, Rathaus, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.</p> <p>Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.</p> <p>Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.</p>	<p>(6) unverändert</p>
<p>(7) Kann die festgelegte Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.</p>	<p>(7) unverändert</p>



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-60/2025

Datum: 17. Juli 2025

Aktenzeichen	06.365.10:00/01/2023/01
Federführendes Amt	Amt für Soziales, Kita, Sport und Vereine
Vorlagenerstellung	Thomas Speth

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	29. Juli 2025
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	08. September 2025
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	11. September 2025
Stadtverordnetenversammlung	22. September 2025

Betreff:

Neue Kostenbeitragssatzung für beide städtischen Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der geänderten Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten „Kindergartenburg“ und „Wichtelhäuschen“ mit Geltung zum 01. Januar 2026 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Modulanzahl (Betreuungszeiten) der Kindertagesstätte Wichtelhäuschen soll zur vereinfachten Handhabung reduziert werden. Hierbei werden im Elementarbereich die Betreuungszeiten für Kinder ab 2 Jahren und ab 3 Jahren aneinander angeglichen, sodass die Verwaltungsabläufe, besonders die Personalplanungen, zukünftig erleichtert werden können.

Von aktuell neun möglichen Modulen, bleiben vier Module (GZ / T3 / T2 / VM) im Elementarbereich bestehen. Trotz der Reduzierung wird weiterhin eine große Wahlfreiheit der Familien ermöglicht. Für die Kinder im altersgemischten Elementarbereich, werden analog dieselben Zeiten eingeführt bzw. beibehalten (T3U3 / T2U3). Eltern mit Geschwisterkindern haben hierdurch die Möglichkeit aus denselben Betreuungszeiten für beide Altersgruppen zu wählen und können so ihre Kinder zur selben Zeit abholen. Zudem sind die Module in ihrer Bezeichnung angepasst, sodass die Verwaltungsabläufe erleichtert werden. Für weitere Details und Erläuterungen, siehe Anlage „Module Wichtelhäuschen ab 01.01.2026“.

Die Umsetzung wird sehr familienfreundlich gestaltet:

1. Bestandskinder können bis zum Austritt oder dem Wunsch der Eltern in dem bisher gebuchten Modul bleiben.

2. Eine Übergangsfrist für Kinder, die vom 01.08.2025 bis 31.12.2025 aufgenommen werden oder aufgrund ihres Alters in diesem Zeitraum ein Modul wechseln müssen, ist vorgesehen. Die betroffenen Familien können in dem genannten Zeitraum noch aus den bisherigen Modulen wählen.
3. Für alle ab 01.01.2026 neu aufgenommenen Kinder oder internen „Wechselkinder“ (Wechsel Krippe/Elementar oder altersgemischte Gruppe) gelten ab 01.01.2026 die neuen Module.

Eine Moduländerung in der Kindertagesstätte Kindergartenburg ist nicht vorgesehen, da dort bereits passgenaue und bedarfsgerechte Module vorhanden sind. Hier wurden lediglich die Bezeichnungen angepasst, um die Verwaltungsabläufe effizienter zu machen.

Zusätzlich werden redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- In den Tabellen von §2 werden die Modulbezeichnungen und Erläuterungen vereinheitlicht.
- In Anbetracht der noch nicht beschlossenen Verlängerung der aktuell geltenden täglichen sechsstündigen Beitragsfreistellung gemäß §32c HKJGB wird ein weiterer klarstellender Hinweis auf die gegenseitige Beziehung der Paragraphen 2 und 3 der Kostenbeitragsatzung eingefügt (siehe Anlage „Entwurf Kostenbeitragsatzung 2026“).

Schließlich wird vorgeschlagen, das Verpflegungsentgelt von aktuell 80,00 € auf 90,00 € anzuheben, da Sach-, Lebensmittel-, Personal- und Energiekosten zu deutlich höheren Aufwendungen geführt haben.

Die Elternbeiräte beider Kindertagesstätten wurden zu allen Änderungen angehört und beide haben keine Einwände gegen die Kostenbeitragsatzungsänderungen erhoben.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Die Erhöhung des Verpflegungsentgeltes führt zu einer kostendeckenderen Arbeit der städtischen Kindertagesstätten und dienen einem ausgeglicheneren Haushalt. Es entstehen voraussichtlich zahlungswirksame Mehrerträge zu Gunsten des Ergebnis- und Finanzhaushaltes i.H.v. ca. 15.000 EUR jährlich.

Die Modulveränderungen führen zu keinen nennenswerten Änderungen bei der Höhe der Betreuungsbeiträge.

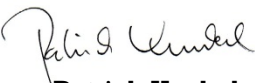
Grundsätzlich empfiehlt die Kämmerei i.S.d. KAG eine grundlegende Gebühren-Neukalkulation im 2-3 Jahres-Turnus durchzuführen.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Kindertagesbetreuung ist ein fundamentaler Beitrag für ökonomische wie soziale Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger. Mit den hier vorgeschlagenen Satzungsänderungen wird auch zukünftig die rechtssichere Verwaltung beider kommunaler Einrichtungen gesichert.

Anlage(n):

- (1) Module Wichtelhäuschen ab 01.01.2026
- (2) Entwurf_Kostenbeitragsatzung_Kitas_2026


Patrick Kunkel
Bürgermeister

Module Hattenheim

ab drei Jahren (Elementarbereich)

		Betreuungszeit	Betreuungszeit/Woche	Betreuungsmittelwert	Kosten inkl. 6h Freistellung
T5	Ganztagsmodul (beibehalten)	(Mo-Do) 7.15 Uhr – 16.30 Uhr (Fr) 7.15 Uhr – 15.15 Uhr	45,00	50,00	132,40 €
T4	fällt weg	(Mo-Do) 7.15 Uhr – 16.30 Uhr (Fr) 7.15 Uhr – 13.00 Uhr	42,75	42,50	-
T4F	fällt weg	Mo-Do) 3 x 7.15 Uhr – 16.30 Uhr und 1 x 7.15 Uhr – 13.00 Uhr (Fr) 7.15 Uhr – 15.15 Uhr	41,50	42,50	-
T3	Zwischenmodul (beibehalten)	(Mo-Do) 3 x 7.15 Uhr – 16.30 Uhr und 1 x 7.15 Uhr – 13.00 Uhr (Fr) 7.15 Uhr – 13.00 Uhr	39,25	42,50	81,65 €
T3F	fällt weg	(Mo-Do) 2 x 7.15 Uhr – 16.30 Uhr und 2 x 7.15 Uhr – 13.00 Uhr (Fr) 7.15 Uhr – 15.15 Uhr	38,00	42,50	-
T2	Zwischenmodul (beibehalten)	(Mo-Do) 2 x 7.15 Uhr – 16.30 Uhr und 2 x 7.15 Uhr – 13.00 Uhr (Fr) 7.15 Uhr – 13.00 Uhr	35,75	42,50	50,75 €
T2F	fällt weg	Mo-Do) 1 x 7.15 Uhr – 16.30 Uhr und 3 x 7.15 Uhr – 13.00 Uhr (Fr) 7.15 Uhr – 15.15 Uhr	34,50	30,00	-
T1	fällt weg	Mo-Do) 1 x 7.15 Uhr – 16.30 Uhr und 3 x 7.15 Uhr – 13.00 Uhr (Fr) 7.15 Uhr – 13.00 Uhr	32,25	30,00	-
VM	Halbtagsmodul (beibehalten)	7.15 Uhr – 13.00 Uhr	28,75	30,00	0,00 €

U3 im Elementarbereich (altersgemischt)

		Betreuungszeit	Betreuungszeit/Woche	Betreuungsmittelwert	Kosten
VMU3	Halbtagsmodul (beibehalten)	7.15 Uhr – 13.00 Uhr	28,75	30,00	230,00 €
T2U3	Zwischenmodul (beibehalten analog Ü3 / Name neu)	(Mo-Do) 2 x 7.15 Uhr – 16.30 Uhr und 2 x 7.15 Uhr – 13.00 Uhr (Fr) 7.15 Uhr – 13.00 Uhr	41,50	42,50	286,00 €
T3F	fällt weg	(Mo-Do) 2 x 7.15 Uhr – 16.30 Uhr und 2 x 7.15 Uhr – 13.00 Uhr (Fr) 7.15 Uhr – 15.15 Uhr	38,00	42,50	-
T3U3	Zwischenmodul (neu analog Ü3 einführen)	(Mo-Do) 3 x 7.15 Uhr – 16.30 Uhr und 1 x 7.15 Uhr – 13.00 Uhr (Fr) 7.15 Uhr – 13.00 Uhr	39,25	42,50	314,00 €

ab 12 Monate bis drei Jahre

		Betreuungszeit	Betreuungszeit/Woche	Betreuungsmittelwert	Kosten
GTU3	Ganztagsmodul (beibehalten, Name neu)	(Mo-Do) 7.15 Uhr – 16.30 Uhr (Fr) 7.15 Uhr – 15.15 Uhr	45,00	50,00	360,00 €

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder
„Kindergartenburg“ und „Wichtelhäuschen“
der Stadt Eltville am Rhein**

(Kostenbeitragssatzung)

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Stadt Eltville am Rhein über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder „Kindergartenburg“ und „Wichtelhäuschen“ der Stadt Eltville am Rhein in der jeweils gültigen Fassung

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 9.12.2022 (GVBl. S. 759) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert am 16.02.2023 (GVBl. S. 90), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert am 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 21.12.2022 (BGBl. I, S. 2824)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein am **xx.xx.2025** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung von in den Tageseinrichtungen für Kinder „Kindergartenburg“ und „Wichtelhäuschen“ der Stadt Eltville am Rhein aufgenommenen Kinder haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum jeweils 1. eines Monats fällig.
Rückständige Beiträge und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Kostenbeitrags- und entgeltspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kosten- und entgeltspflichtig.
Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags und des Verpflegungsentgeltes.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2 bis 4 dieser Satzung ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes/der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung sowie die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke.
- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.

§ 2 Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte

Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindes der jeweiligen Altersgruppe richtet sich nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit. **Die hier in §2 tabellarisch aufgestellten Kostenbeiträge für die Betreuung ab dem vollendeten 3. Lebensjahr enthalten bereits die in §3 dieser Satzung aufgeführte Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen.**

Kostenbeiträge Krippe (Kinder im Alter von 12 Monaten bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)

Betreuungsmodule „Kindergartenburg“	Betreuungszeit	zu zahlender monatlicher Kostenbeitra g
Kinder unter 3 Jahren <i>(Krippe und altersgemischte Gruppe)</i>	(Modul GTU3) 7.30 Uhr – 16.30 Uhr	360,00 €
Kinder unter 3 Jahren <i>(altersgemischte Gruppe)</i>	(Modul PMU3) 7.30 Uhr – 15.00 Uhr	300,00 €
Kinder unter 3 Jahren <i>(altersgemischte Gruppe)</i>	(Modul VMU3) 7.30 Uhr – 13.00 Uhr	220,00 €

Betreuungsmodule „Wichelhäuschen“	Betreuungszeit	zu zahlender monatlicher Kostenbeitra g
Kinder unter 3 Jahren <i>(Krippe und altersgemischte Gruppe)</i>	(Modul GTU3) (Mo-Do) 7.15 Uhr – 16.30 Uhr (Fr) 7.15 Uhr – 15.15 Uhr	360,00 €
Kinder unter 3 Jahren <i>(altersgemischte Gruppe)</i>	(Modul T2U3) (Mo-Do) 2 x 7.15 Uhr – 16.30 Uhr und 2 x 7.15 Uhr – 13.00 Uhr (Fr) 7.15 Uhr – 13.00 Uhr	286,00 €
Kinder unter 3 Jahren <i>(altersgemischte Gruppe)</i>	(Modul T3U3) (Mo-Do) 3 x 7.15 Uhr – 16.30 Uhr und 1 x 7.15 Uhr – 13.00 Uhr (Fr) 7.15 Uhr – 13.00 Uhr	314,00 €
Kinder unter 3 Jahre <i>(altersgemischte Gruppe)</i>	(Modul VMU3) 7.15 Uhr – 13.00 Uhr	230,00 €

Kostenbeiträge Kindergarten (Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt)

Betreuungsmodule „Kindergartenburg“	Betreuungszeit	zu zahlender monatlicher Kostenbeitrag
Kindergartenkind (ab 3 Jahre)	(Modul GT) 7.30 Uhr – 16.30 Uhr	132,40 €
	(Modul PM) 7.30 Uhr – 15.00 Uhr	66,20 €
	(Modul VM) 7.30 Uhr – 13.00 Uhr	0,00 €

Betreuungsmodule „Wichtelhäuschen“	Betreuungszeit	zu zahlender monatlicher Kostenbeitrag
Kindergartenkind (ab 3 Jahre)	(Modul GT) (Mo-Do) 7.15 Uhr – 16.30 Uhr (Fr) 7.15 Uhr – 15.15 Uhr	132,40 €
	(Modul T2) (Mo-Do) 2 x 7.15 Uhr – 16.30 Uhr und 2 x 7.15 Uhr – 13.00 Uhr (Fr) 7.15 Uhr – 13.00 Uhr	50,75 €
	(Modul T3) (Mo-Do) 3 x 7.15 Uhr – 16.30 Uhr und 1 x 7.15 Uhr – 13.00 Uhr (Fr) 7.15 Uhr – 13.00 Uhr	81,65 €
	(Modul VM) 7.15 Uhr – 13.00 Uhr	0,00 €

Verpflegungsentgelt

Für die in der Kindertageseinrichtung angebotenen Getränke und/oder Speisen ist Verpflegungsentgelt zu zahlen.

Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen ist bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden stets zu zahlen. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. (keine Geschwisterermäßigung)

„Kindergartenburg“ und „Wichtelhäuschen“	mtl. Entgelt (5 Tage/Woche)	mtl. Entgelt (3 Tage/Woche) (nur Wichtelhäuschen)	mtl. Entgelt (2 Tage/Woche) (nur Wichtelhäuschen)
Mittagessen	90,00 €	54,00 €	36,00 €
Getränkegeld	5,00 €/mtl.		

Kostenbeitrag Feriennotbetreuung

zusätzliche Kostenpauschale (unabhängig von Betreuungsdauer, s. § 8 Benutzungssatzung)	100,00 €
--	-----------------

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Stadt Eltville am Rhein jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zum Vormonat vor der tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn) also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Elementargruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde. (Freistellungsbetrag für sechs Stunden: 264,80 Euro)
2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird als Kostenbeitrag Kindergarten erhoben, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird. Der so ermittelte Kostenbeitrag darf nicht höher sein, als würde der Kostenbeitrag Krippe für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB gemindert.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt Eltville betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 75 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Für jedes weitere Kind einer Familie wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte

- (1) Die Kostenbeitrags- und Entgeltspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden bis zum 15. eines Monats wird der halbe Kostenbeitrag / das halbe Verpflegungsentgelt erhoben; bei späterem Ausscheiden sind diese bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren wofür die betreffende Einzugsermächtigung / das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt u.ä., vgl. § 7 Benutzungssatzung) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 12 Wochen nicht besuchen, kann der Magistrat nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 - Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 - Geburtsdatum des Kindes,
 - Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 - Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Eltville am Rhein besuchen,
 - weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die

Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Eltville am Rhein soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Stadt Eltville am Rhein einsehbar sind. Weitere Datenschutzzinformationen der Stadt Eltville am Rhein, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt Eltville am Rhein unter www.eltville.de/footer/datenschutz (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2026** in Kraft.

Eltville am Rhein,
Ort, Datum

gez.

Patrick Kunkel
Bürgermeister

(Siegel)



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-62/2025

Datum: 17. Juli 2025

Aktenzeichen	02.128:40
Federführendes Amt	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Vorlagenerstellung	Herr Stutzer

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	29. Juli 2025
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	08. September 2025
Stadtverordnetenversammlung	22. September 2025

Betreff:

Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung der Stadt Eltville am Rhein (Trinkwassernotstandsverordnung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung der Stadt Eltville am Rhein (Trinkwassernotstandsverordnung) gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die hessischen Kommunalen Spitzenverbände und das Hessische Umweltministerium haben in 2023 eine Muster-Gefahrenabwehrverordnung bei Trinkwassernotstand zur Verfügung gestellt. Die Muster-Gefahrenabwehrverordnung für Kommunen ist Teil der Umsetzung des Maßnahmenplans Trockenheit und Dürre.

Die Gefahrenabwehrverordnung soll den Kommunen im Falle eines Notstandes in der Wasserversorgung als Hilfestellung dienen und bietet somit eine wichtige Grundlage zur rechtssicheren Umsetzung einer entsprechenden kommunalen Verordnung. Sie dient dazu, den Trinkwasserverbrauch temporär durch die für die Wasserversorgung zuständigen Kommunen zu beschränken und dann zum Beispiel verbieten, dass Pools befüllt werden, in der Mittagshitze gegossen wird oder Autos gewaschen werden.

Mit dieser Gefahrenabwehrverordnung können Kommunen einen Baustein liefern, um der Trinkwasserknappheit vorzubeugen.

Bestimmtheit

Nach der Verordnung liegt ein Trinkwassernotstand vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das in den Versorgungsanlagen zur Verfügung gestellte Wasser zur Wasserversorgung des Stadtgebietes oder eines Teilgebietes nicht ausreicht (siehe § 1 Abs. 2 der Verordnung).

Der HSGB weist darauf hin, dass es nicht möglich erscheint, feste einheitliche Kriterien in dem Satzungsmuster festzulegen, wann die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. Denn die jeweiligen

Versorgungs- und Vertragssituationen sind zu unterschiedlich. So spielt beispielsweise eine Rolle, ob und wie viele Speicher es gibt, ob evtl. zu höheren Preisen doch noch Wasser eingekauft werden kann etc.).

Die Kommune muss daher die Entscheidung, ob die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist, im Einzelfall zusammen mit dem Wasserversorger nach eigener Bewertung treffen. Es steht der jeweiligen Kommune aber natürlich auch frei, in ihrer jeweiligen Satzung bestimmte Kriterien zu regeln. Hiervon rät die Verwaltung allerdings ab.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Keine

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

s. Nachhaltigkeitsstrategie

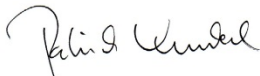
2.7.2., Wasserversorgung

2.7.2.2. Handlungsfelder

Angesichts zunehmend trockener und heißer Sommer wird Trinkwasser immer wertvoller. Kommunen stehen vor der Herausforderung, die Trinkwasserversorgung für die Bevölkerung sicherzustellen.

Anlage(n):

(1) Gefahrenabwehrverordnung Trinkwassernotstand 2025


Patrick Kunkel
Bürgermeister

Gefahrenabwehrverordnung

über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung der Stadt Eltville am Rhein

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Stärkung der Inneren Sicherheit in Hessen vom 13.12.2024 (GVBl. Nr. 83), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in ihrer Sitzung am _____ folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Definition Trinkwassernotstand

(1)

Die Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Eltville am Rhein.

2)

Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das in den Versorgungsanlagen zur Verfügung gestellte Wasser zur Wasserversorgung des Stadtgebietes oder eines Teilgebietes nicht ausreicht.

(3)

Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Magistrat oder den/die Bürgermeister/in festgestellt.

(4)

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt entsprechend der durch die Hauptsatzung vorgeschriebene Form. Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in Eilfällen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe. Sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

(5)

Der Wassernotstand im Sinne dieser Verordnung endet, wenn ein vom Regierungspräsidium Darmstadt auf Grundlage einer Wassernotstandsverordnung im Regierungsbezirk Darmstadt festgestellter Wassernotstand beginnt.

§ 2 Ge- und Verbote

(1)

Soweit eine Verwendung von Wasser nach den Vorgaben dieser Verordnung weiter zulässig ist, soll Wasser sparsam verwendet werden und, wenn immer möglich, auf Wasser, das nicht aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz stammt, zurückgegriffen werden.

(2)

Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten, Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz für folgende Zwecke zu entnehmen und zu verwenden:

1. für das Bewässern von Rasenflächen, auch zur Abwehr bleibender Schäden an den Rasenflächen (Abwehrbewässerung);
2. für das Bewässern öffentlicher oder betrieblicher Grünanlagen (ausgenommen Rasenflächen), soweit die Bewässerung nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Grünanlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung). Eine Abwehrbewässerung zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig. Die Abwehrbewässerung darf maximal 2 Mal je Woche erfolgen;
3. für das Bewässern von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie privater Grünanlagen (ausgenommen Rasenflächen), einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern soweit dies nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Grünanlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung). Eine Abwehrbewässerung zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig. Die Abwehrbewässerung darf maximal 2 Mal je Woche erfolgen;
4. zum Be- und Nachfüllen von Zisternen. Es sei denn, das gesammelte Wasser dient der Abwehrbewässerung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 oder der Verwendung im Haushalt;
5. für das Betreiben von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen, soweit nicht ein Wasserkreislauf vorhanden ist und dabei hygienische Belange beachtet werden;
6. für das erstmalige Befüllen sowie das Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen. Das Verbot gilt nicht, soweit ein Nachfüllen zur Abwehr von Gefahren für das tierische oder pflanzliche Leben im Teich notwendig ist. Öffentliche Schwimmbäder sind von dem Verbot ausgeschlossen;
7. für das Bewässern und Befeuchten von Sportanlagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Bei Sand- und Kunstrasenplätzen (auch Tennissandplätzen) darf auch tagsüber eine höchstens fünfminütige Oberflächenbewässerung pro Stunde und Platz erfolgen;
8. für das Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z.B. bauliche Anlagen, Maschinen) soweit das Abspritzen nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes (z.B. Vorbereitung von Reparaturarbeiten, Beachtung hygienischer Belange) zwingend erforderlich ist. Das Verbot gilt

nicht für die gewerbliche Verwendung von Dampfstrahlgeräten sowie Hochdruckreinigern;

9. für das Betreiben von Fahrzeugwaschanlagen, sofern nicht durch Kreislaufführung oder sonstige Sparmaßnahmen weniger als 25 Liter pro Fahrzeug verbraucht werden. Das Verbot gilt nicht für die Verwendung von Dampfstrahlgeräten und Hochdruckreinigern;
10. für das Waschen von privaten PKW außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen;
11. für das Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen (einschließlich Schienenfahrzeuge und Luftfahrzeuge) soweit dies nicht aus betrieblichen Gründen (z.B. Beachtung hygienischer Belange, Aufrechterhaltung der Verkehrstüchtigkeit) zwingend geboten ist;
12. für das Kühlen von Anlagen und Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung. Dies gilt nicht für gewerblich/industrielle Betriebe, wenn die Wasserentnahme und -verwendung zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes aus existentiellen Gründen dringend erforderlich ist, oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich ist;
13. für die Beregnung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie für die Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Ausgenommen ist die Beregnung von landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Versuchsflächen, wenn eine Beregnung zur Verwirklichung des Versuchszweckes zwingend erforderlich ist.

(3)

Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, medizinischen Bädern, Untersuchungsstellen und Forschungseinrichtungen ist die Wasserentnahme und -verwendung in dem für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Umfang erlaubt.

§ 3 Befreiungen

Der Magistrat oder der/die Bürgermeister/in kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiungen erteilen. Die Bekanntmachung der Befreiung erfolgt nach § 1 Abs. 4 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig während eines Trinkwassernotstandes:

1. entgegen § 2 Abs. 1 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen verschwendet oder speichert;

2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung von Rasenflächen nutzt;
3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung öffentlicher oder betrieblicher Grünanlagen (ausgenommen Rasenflächen) nutzt;
4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie privater Grünanlagen (ausgenommen Rasenflächen), einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern nutzt;
5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Be- und Nachfüllen von Zisternen nutzt;
6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Betrieb von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen nutzt;
7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum erstmaligen Befüllen oder Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen nutzt;
8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 7 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung und Befeuchtung von Sportanlagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr nutzt oder Sand- und Kunstrasenplätzen (auch Tennissandplätzen) tagsüber mehr als fünf Minuten pro Stunde und Platz an der Oberfläche bewässert;
9. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 8 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z. B. bauliche Anlagen, Maschinen) nutzt;
10. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 9 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen nutzt;
11. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 10 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Waschen von privaten PKW außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen nutzt;
12. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 11 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen (einschließlich Schienenfahrzeugen und Luftfahrzeugen) nutzt;
13. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 12 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Kühlen von Anlagen und Anlageteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung nutzt;
14. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 13 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Beregnung landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie zur Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr nutzt;

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.

(3)

Verwaltungsbehörde gemäß § 77 Abs. 3 HSOG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der/die Bürgermeister/in der Stadt Eltville am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

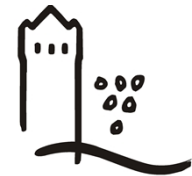
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Gefahrenabwehrverordnung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eltville am Rhein, den _____

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

Gez. _____

Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-58/2025 1. Ergänzung

Datum: 03. Juli 2025

Aktenzeichen	I/Ist – 10.526:02
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Michael Stutzer

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	08. September 2025
Stadtverordnetenversammlung	22. September 2025

Betreff:

Verwendung des Aufkommens aus der Fehlbelegungsabgabe 2022 - 2024
Vereinbarung mit der Baugenossenschaft Eltville e.G. zur Belegung der städtischer Wohnungen Schiersteiner Str. 16 (Martinsthal) sowie Markt (Anbau altes Rathaus Erbach)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgender Beschlussvorschlag empfohlen:

1.

Die Mittel aus der Fehlbelegungsabgabe aus den Jahren 2022 - 2024 in Höhe von 58.583,14 € werden im Sinne des § 10 Fehlbelegungsabgabengesetz (FABG) zur Renovierung/Modernisierung von städtischen Wohnungen, vorrangig Schiersteiner Str. 16 in Martinsthal sowie Anbau altes Rathaus Erbach, verwendet.

2.

Der Magistrat wird beauftragt, mit der Baugenossenschaft Eltville e.G eine Vereinbarung zu schließen, welche die GENO berechtigt, städtische Wohnungen zu verwalten und unter Berücksichtigung eines Vorschlagsrechts der Stadt mit Berechtigten i.S.d. Wohnraumförderungsgesetzes zu belegen.

Sachverhalt:

Die Verwendung der Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe ist abschließend in § 10 Fehlbelegungsabgabengesetz (FBAG) geregelt. Demnach ist das Aufkommen innerhalb der folgenden drei Haushaltsjahre zur Förderung von Sozialmietwohnungen in Anwendung des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes (HWoFG) einzusetzen.

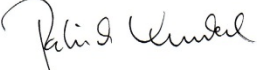
Aus den Jahren 2022 bis 2024 wurde eine Fehlbelegungsabgabe in Höhe von insgesamt 73.228,93 € vereinnahmt. Abzüglich des 20 prozentigen Verwaltungskostenanteils in Höhe von 14.645,79 € verbleibt ein zu verwendendes Aufkommen i.H.v. **gesamt 58.583,14 €**.

Die Stadt Eltville verfügt über 7 Wohnungen, von denen drei Wohnungen aktuell nicht belegt sind, renoviert werden müssen und wieder in den Sozialwohnungsmarkt eingebracht werden sollen.

Die beiden Wohnungen in der Schiersteiner Straße 16, wurden zur Unterbringung von Obdachlosen vorgehalten. Diese, sowie die die freie Wohnung im Anbau Rathaus Erbach, müssen zur Neuvermietung renoviert werden. Eine grundhafte Instandsetzung steht allerdings nicht im Verhältnis zu den bei Sozialwohnungen üblichen Mieten.

Damit eine Belegung der Wohnungen mit für den Sozialwohnraum berechtigten Personenkreis erfolgt, sollen die Wohnungen in die Verwaltung der GENO übergehen, dabei allerdings ein Vorschlagsrecht bei der Stadt verbleiben. Die GENO hat hierzu grundsätzliche Bereitschaft erklärt. Hierüber ist mit der GENO eine entsprechende Vereinbarung zu schließen.

Insgesamt stehen aus 2022 – 2024 Mittel aus der Fehlbelegung in Höhe von 58.583,14 € zur Verfügung, die zur Renovierung städtischer Wohnungen eingesetzt werden können.


Patrick Kunkel
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-61/2025

Datum: 17. Juli 2025

Aktenzeichen	BHF-01
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Stadtwerke Eltville (kaufm. Betriebsleitung)
Vorlagenerstellung	Frank Kirsch

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	29. Juli 2025
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	08. September 2025
Stadtverordnetenversammlung	22. September 2025

Betreff:

Bestellung Jahresabschlussprüfer für den Jahresabschluss Eigenbetrieb Stadtwerke 2025

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2025, des Eigenbetriebes Stadtwerke, wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RHG Treuhand GmbH WPG, zu einem Angebotspreis von 3.600,00 € zuz. gesetz. Ust., beauftragt.

Sachverhalt:

Gemäß § 10 (2) Nr. 13 der Eigenbetriebssatzung ist die Bestellung des Prüfers durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2025 des Eigenbetriebes Stadtwerke erfolgte eine Angebots-einholung bei fünf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Lediglich die RHG Treuhand GmbH WPG und die WBS PartGmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gaben ein Angebot ab.

Aufgrund der Angebotshöhe soll der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtwerke von der RHG Treuhand GmbH WPG geprüft werden.

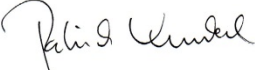
Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Entsprechende Mittel wurden im Wirtschaftsplan 2025 bereitgestellt.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

(1) Angebotsvergleich Jahresabschlussprüfung EGB Stadtwerke Eltville 2025


Patrick Kunkel
Bürgermeister

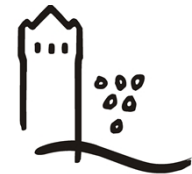
Angebotsvergleich Prüfungsleistungen Eigenbetrieb Stadtwerke Eltville 2025

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

	Gesamtsummen:	Bemerkungen
	in €	
WBS-Gruppe	<u>4.500,00</u>	
RHG Treuhand GmbH	<u>3.600,00</u>	
Rödel & Partner GmbH		Keine Angebotsabgabe.
PWC		Nach Einsicht in die letzten Jahresabschlussberichte erfolgt keine Angebotsabgabe, da insgesamt mit ungefähr dreifach so hohen Kosten gerechnet werden müsste.
P&P Treuhand GmbH		Keine Angebotsabgabe, aufgrund fehlender Kapazitäten.
Günstigstes Angebot!		

Anmerkungen, zu den Angeboten:

Bei den oben aufgeführten Angebotszahlen handelt es sich um Nettoangebote! Hier ist die gesetzliche Ust. aufzuschlagen!



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-21/2025

Datum: 27. August 2025

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	08. September 2025
Stadtverordnetenversammlung	22. September 2025

Antrag der Fraktion B`90/Grüne vom 26.08.2025 (PE) betreffend "Parkplatz Weinhohle"

Anlage(n):

- (1) Mail Antrag Grüne_Weinhohle

Paschke, Susanne

Von: Guntram Althoff <guntramalthoff@aol.com>
Gesendet: Dienstag, 26. August 2025 23:38
An: Gremienbüro; Paschke, Susanne
Betreff: Antrag zur nächsten StVV

!!! WARNUNG: EXTERNE E-MAIL !!!

Diese Nachricht stammt von einem externen Absender. Überprüfen Sie Anhänge und Links äußerst sorgfältig!

Sehr geehrte Frau Paschke,

Hier ein Antrag zur nächsten StVV, leider aus technischen Gründen in rudimentärer Form.
Eventuell reichen wir noch eine ansprechende Variante nach.

Mit freundlichem Gruss
Guntram Althoff

Bündnis 90 / Die Grünen

Eitville, 26.08.25

Guntram Althoff

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon

Sehr geehrter Herr Schon,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten StVV. In der Vorberatung soll der Antrag im HFuN behandelt werden.

Antrag: Parkplatz Weinhohle

Aufgrund der neuen Erkenntnisse zum möglichen Verkauf des städtischen Grundstücks "Parkplatz Weinhohle" beantragen wir,

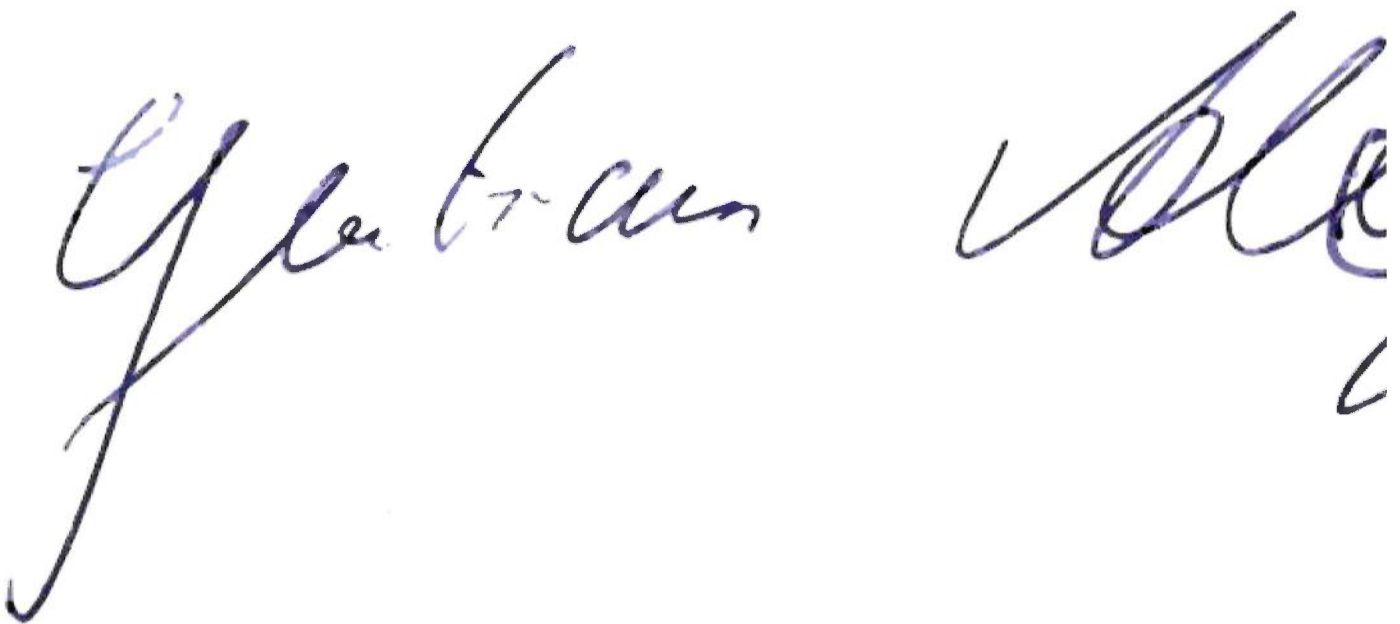
1. den Grundsatzbeschluss zum Verkauf aus der Sitzung vom 30.6.2025 wieder aufzuheben und frühestens im übernächsten Sitzungslauf der StVV wieder zur Entscheidung zu stellen.
2. in der gewonnenen Zeit alternative Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten darzustellen und unter Einbindung der Bürgerinnen und Bürger zu diskutieren.
3. die vorliegenden und ggf. noch hinzukommenden Angebote transparent zu machen und mit einer Kosten-Nutzen-Analyse vergleichbar einander gegenüber zu stellen. Enthalten sein sollten dabei insbesondere Aussagen zu Kaufpreis bzw. alternativer Erbpacht, zu erwartende Steuereinnahmen sowie Infrastrukturleistungen für die Öffentlichkeit (z.B. kostenlose Parkplätze,

E-Ladesäulen, Toiletten) gegenüber entfallender Pachteinnahmen sowie erforderliche Aufwendungen für die Unterbringung der sozialen Einrichtungen (Eltviller Tisch, AWO-Fahrradwerkstatt) und Schaffung von Abstellflächen für Busse und Wohnmobile sowie eines Festplatzes für die traditionelle Kappeskerb.

Begründung

In Folge des kurzfristig herbeigeführten Mehrheitsbeschlusses in der Stvv sind andere Angebote und Vorschläge bzgl. der künftigen Nutzung dieses zentralen Platzes in Eltville aufgekommen. Die Bürgerschaft fühlt sich bei dieser zukunftsweisenden Entscheidung nicht informiert und mitgenommen. Hier sollte Schnelligkeit nicht vor Gründlichkeit gehen, sondern eine solide Informationsbasis hergestellt werden, aufgrund derer die demokratische Vertretung so entscheiden kann, dass es für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar ist. Gerade weil von der Veränderung des Platzes viele Menschen betroffen sind, sollte die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung (z.B. durch Bürgerversammlung oder Online-Stellungnahmeverfahren) genutzt werden.

Um die Möglichkeiten und die priorisierte Wahl der Mehrheit objektiv nachvollziehbar zu machen, ist eine Gegenüberstellung mindestens der genannten Punkte erforderlich.

A large, handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Guntram Althoff'. The signature is written in a cursive style and spans across the width of the page.

Guntram Althoff
Hohenrainstraße 16
65 346 Eltville

Tel. 0 61 23 - 630 572
mobil 0 15 20 - 21 43 600



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-12/2025

Datum: 04. Juni 2025

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	23. Juni 2025
Stadtverordnetenversammlung	30. Juni 2025
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	08. September 2025
Stadtverordnetenversammlung	22. September 2025

Antrag der Fraktion B`90/Grüne vom 3. Juni 2025 (PE) betreffend "Grundsteuer C"

Anlage(n):

- (1) Antrag Grüne_ Grundsteuer C
- (2) Mitteilung Grundsteuer C
- (3) Erfahrungen_mit_der_einführung_der_Grundsteuer_C

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · G. Althoff · Hohenrainstr. 16 · 65346
Eltville

An
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon
Gutenbergstr. 13
65343 Eltville am Rhein

Ortsverband Eltville

Guntram Althoff
Fraktionsvorsitzender

Hohenrainstr. 16
65346 Eltville-Erbach
fraktion@gruene-eltville.de

Eingang Stadt Eltville am Rhein
3. Juni 2025

Eltville, 3. Jun. 2025

Antrag: Grundsteuer C

Sehr geehrter Herr Schon,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung. Wir bitten um Vorberatung im HFuN.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird beauftragt bis zur ersten Sitzung nach der Sommerpause zu prüfen, welche Möglichkeiten bei der Einführung der Grundsteuer C zum 01.01.2026 hinsichtlich der Bestimmungen zur Erhebung, Berechnung und Verwendung bestehen würden. Insbesondere mögen die Regelungen zu „Erhebung auf unbebaute Grundstücke“, „Differenzierung nach Nutzung“ und „Berücksichtigung von Leerstand“ übersichtlich dargestellt werden.

Des weiteren soll dargestellt werden, welche Auswirkungen ein angemessener Hebesatz auf den Haushalt der Stadt Eltville haben würde und welche Maßnahmen durchzuführen wären, um die Grundsteuer C zum 01.01.2026 einzuführen.

Begründung:

Aufgrund der aktuellen Haushaltssituation müssen alle Maßnahmen geprüft werden, die zu höheren Einnahmen im Haushalt der Stadt führen. Da die Grundsteuer bislang noch nicht eingeführt wurde, sollten zunächst Informationen vorgelegt werden, die eine Entscheidungsfindung zur Einführung der Grundsteuer C ermöglichen.

Die Grundsteuer C kann zusätzlich den Effekt haben, dass bereits ausgewiesene Bauplätze (schneller) bebaut werden, was sich positiv auf die Wohnraumsituation in Eltville auswirken würde.

Mit freundlichen Grüßen



Guntram Althoff
Fraktionsvorsitzender

Beratungsfolge
 Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SPIEL- UND ROSENSTADT

- Wählen Sie ein Element aus.
- Wählen Sie ein Element aus.
- Wählen Sie ein Element aus.
- Wählen Sie ein Element aus.
- Wählen Sie ein Element aus.
- Wählen Sie ein Element aus.
- Wählen Sie ein Element aus.

Anlage		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Anzahl 1
Bezeichnung der Anlage	Abfrage	Kommunen

Typ	Mitteilungsvorlage
Fachamt	Hauptamt/Kämmerei
Vorlagenersteller	Herr Stutzer
Aktenzeichen	I/Ist
Datum	04.09.2025

Betreff

Antrag der Fraktion B´90/Grüne vom 03. Juni 2025 betreffend „Grundsteuer C“ (FA-12/2025)

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Sachverhalt / Begründung:

Mit Beschluss der StVV vom 30. Juni 2025 wurde der Magistrat beauftragt, zur nächsten Sitzung des HFUN einen Bericht vorzulegen, der Arbeitsaufwand, Schätzung über die Anzahl betroffener Grundstücke, finanzielle Auswirkungen sowie die Erfahrungen derjenigen Kommunen, die einen solchen Hebesatz bereits eingeführt haben, beinhaltet.

Nach Auswertungen des Bundes der Steuerzahler e.V. haben in Hessen nur wenige Kommunen von der Möglichkeit der Einführung der Grundsteuer C Gebrauch gemacht.

Verschiedentlich wurde die Einführung der Grundsteuer C in den Rheingauer Nachbarkommunen verwaltungsintern oder auf parlamentarischer Ebene (OeWi) andiskutiert, jedoch im Anschluss erst mal nicht weiterverfolgt. Innerhalb des interkommunalen Rheingauer Stadtkassen- und Steueramts-Verbundes plant nach jetzigem Stand bisher keine Kommune verbindlich mit der Inkraftsetzung der Grundsteuer C.

Nach unseren Recherchen haben die hessischen Gemeinden Buseck und Langgöns sich mit der Thematik befasst. Beide wurde Gemeinden wurden von der Verwaltung um Auskunft über ihre Erfahrungen gebeten (s. Anlage). Die Gemeinde Langgöns hat, auch nach nochmaliger Erinnerung, nicht auf unsere Anfrage reagiert. Die Gemeinde Buseck hat mitgeteilt, dass die Einführung der Grundsteuer C verschoben wurde und sie keine Angaben machen können.

Aus einem Presseartikel der „Gießener Allgemeine“ ergibt sich, dass sich auch die Gemeinde Staufenberg mit der Grundsteuer C befasst hat und zu folgendem Ergebnis kommt:

„Auch in Staufenberg haben sich die Stadtverordneten bereits mit der Grundsteuer C befasst. Bürgermeister Gefeller geht derweil davon aus, dass die Einführung dieser Steuer mehr Probleme schafft, als sie löst.“

»Was in der Theorie sinnvoll klingt, erweist sich in der Praxis als bürokratischer Albtraum«, befürchtet der Bürgermeister.

So müsste jede Gemeinde jährlich im Vorfeld alle baureifen Grundstücke kartieren, deren Lage bestimmen und das betroffene Gemeindegebiet genau bezeichnen. All dies müsste transparent und öffentlich dokumentiert werden. Auch die städtebaulichen Überlegungen, warum und in welchem Bereich die Grundsteuer C gelten soll, müssen detailliert begründet werden.

Bürgermeister Gefeller sieht darin einen erheblichen Verwaltungsaufwand, um die Steuer überhaupt erst einzuführen. In einer Zeit, in der die Verwaltung ohnehin schon unter Personalmangel leide, sei es fraglich, ob sie diese zusätzliche Arbeit stemmen könnte.

Zu entscheiden sei zudem, welche Grundstücke unter die Grundsteuer C fallen. Da sieht er Streitfälle und Klagen vor Gericht vorprogrammiert: Wann gilt ein Grundstück tatsächlich als »baureif«? Wer entscheidet das?

Gefeller verweist auf den Hessischen Städte- und Gemeindebund. Auch der sehe die neue Steuer kritisch und warnt, dass die vielen unklaren Regelungen zu einer rechtlichen Unsicherheit führen könnten.

Den tatsächlichen Nutzen dieser Steuer hält der Staufenberg für fragwürdig. Viele Kommunen, vor allem in ländlichen Regionen, hätten nur eine geringe Anzahl an baureifen Grundstücken. Selbst wenn diese besteuert würden, wäre der zusätzliche Ertrag oft minimal. Der Aufwand, der zur Einführung und Verwaltung der Grundsteuer C betrieben werden müsste, würde den möglichen Gewinn bei Weitem übersteigen: »Die Einführung lohnt sich schlichtweg nicht«

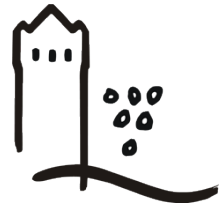
Gefellers Fazit: »Vielleicht sollten wir uns also eingestehen, dass nicht jede gute Idee auch in der Praxis funktioniert.« Eine Einschätzung, die mittlerweile auch sein Fernwalder Kollege Manuel Rosenke teilt, nachdem das in seinem Rathaus durchgespielt wurde.“

Die Verwaltung schließt sich dieser Auffassung an. Im Sinne der Vermeidung weiteren Verwaltungsaufwandes schlägt die Verwaltung vor, von weiteren Recherchen/Ermittlungen i.S.d. o.g. Beschlusses des StVV abzusehen und die Grundsteuer nicht weiter zu verfolgen.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Mitzeichnung:		
Stutzer		Kunkel
Amtsleitung	Kämmerei	Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN

WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein Postfach 14 54 65334 Eltville am Rhein

Verteiler:
Gemeinde Langgöns
Gemeinde Bussek

DER MAGISTRAT

HAUPTAMT
Amtsleitung

HAUSADRESSE:
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein

INTERNET:
www.eltville.de

SACHBEARBEITUNG:
Michael Stutzer

TELEFON:
Durchwahl: +49(6123)697-200
Zentrale: 06123 697-0

E-MAIL:
michael.stutzer@eltville.de

TELEFAX:
Rathaus: 06123 697-199
Bürgerservice 06123 697-890
Bauamt: 06123 697-399
Ordnungsamt: 06123 697-499
Tourist-Information: 06123 9098-90

SPRECHZEITEN:
Nach vorheriger Vereinbarung

RECHNUNGEN BITTE AN:
rechnungen@eltville.de

Leitwegs-ID: 06439003-SV01-87

BANKVERBINDUNGEN
DER STADTKASSE ELTVILLE:

Nassauische Sparkasse
IBAN: DE17510500150461000029

Rheingauer Volksbank eG
IBAN: DE92510915000040230009

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN: DE44510900000052525209

USt-ID-Nr.: DE 113 823 770

Ihr Zeichen

Aktenzeichen

01.111.31

Ihr Schreiben vom

Datum

26. Juni 2025

Erfahrungen mit der Einführung der Grundsteuer C

Sehr geehrter Herr Bürgermeister
sehr geehrte Damen und Herren,

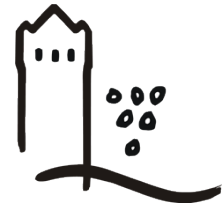
auf Antrag einer Fraktion der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein (Hessen, Rheingau-Taunus-Kreis) prüft die Verwaltung die Modalitäten zur perspektivischen Einführung der Grundsteuer C. Im Haupt- und Finanzausschuss wurde in diesem Zusammenhang darum gebeten, Erfahrungswerte bei anderen hessischen Kommunen abzufragen, die die Grundsteuer C bereits eingeführt haben bzw. deren diesbezügliche Planungen bereits vorangeschritten sind.



Bislang haben laut den Auswertungen des Bundes der Steuerzahler Hessen e.V. nur vergleichsweise wenige hessische Kommunen von der neuen Besteuerungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Gemäß unserer Recherche bereitet die Gemeinde derzeit die Einführung der Grundsteuer C zum 01.01.2026 vor (Langgöns) / die Grundsteuer C mit gesonderter Hebesatz-Satzung zum 01.01.2025 bereits eingeführt (Bussek).

Wir möchten hierzu gerne bei Ihnen zu Ihren diesbezüglichen Erfahrungen anfragen, insbesondere:





ELTVILLE AM RHEIN

WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

- mit welchem Ertragsvolumen der neuen Grundsteuer rechnen Sie ab 2026 und in der mittelfristigen Planung?
- wie hoch wäre das geplante Aufkommen in Relation zu Ihrem Aufkommen bei der Grundsteuer B?
- wie sind die aktuellen Erfahrungswerte mit dem personellen und sonstigen Aufwand für das Erhebungsverfahren bei Bauamt, Kämmerei, Kasse und Steueramt?
- rechnen Sie in der Einführungsphase mit einem hohen Aufkommen an Widersprüchen, auch im Vergleich zum gewöhnlichen Widerspruchs-Aufkommen bei den anderen Kommunalsteuern?
- steht nach Ihrer jetzigen Erfahrung der Verwaltungsaufwand in angemessener Relation zu dem erzielbaren zusätzlichen Ertragsvolumen?
- Gehen Sie davon aus, dass die mit der neuen Grundsteuer belegten Grundstücke seitens der Eigentümer/innen perspektivisch einer Nutzung im Sinne des mit der Besteuerung verfolgten städtebaulichen Ziels zugeführt werden und innerhalb welchen Zeitraumes halten Sie dies für realistisch?



Eltville

Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns zu den o.g. Punkten und ggfs. weiteren Punkten, die Sie in diesem Zusammenhang als relevant erachten, aus Ihrer Verwaltungspraxis kurz berichten können.



Erbach

Herzlichen Dank vorab für Ihre Bemühungen.



Hattenheim

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez.

Patrick Kunkel

Bürgermeister



Martinthal



Raenthal

BANKVERBINDUNGEN
DER STADTKASSE ELTVILLE:

Nassauische Sparkasse
IBAN: DE17510500150461000029

Rheingauer Volksbank eG
IBAN: DE92510915000040230009

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN: DE44510900000052525209

USt-ID-Nr.: DE 113 823 770





ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-37/2025

Datum: 12. August 2025

Aktenzeichen	KE/901/05/8/2025
Federführendes Amt	Kämmerei IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Lorch
Vorlagenerstellung	Holger Leis

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	19. August 2025
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	08. September 2025
Stadtverordnetenversammlung	22. September 2025

Betreff:

Quartalsbericht zum 30.06.2025 auf Grundlage des ordentlichen Ergebnisses 2025

Sachverhalt:

-Vorbemerkungen-

Die Berichterstattung gem. § 28 GemHVO zum ersten Quartal des lfd. Jahres erfolgt auf Basis des Ergebnishaushaltes. In beigefügter Anlage sind neben den Ergebnissen zum 30.06.2025 bereits auch die bis dato vorliegende Sollstellungs-Buchungen der Erträge und Aufwendungen bis zum 30.06.2025 berücksichtigt. Insbesondere die regelmäßig wiederkehrenden gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche sowie Verpflichtungen stehen bereits zu Jahresbeginn dem Grunde und der Höhe nach fest und können auf dieser Grundlage entsprechend eingebucht werden. Soweit die Grundlagen für die Abgabefestsetzungen bereits für das gesamte Jahr feststehen, sind auch die Steuern und Abgaben bereits ganzjährig sollgestellt. Eine Vielzahl weiterer Kosten steht bereits dem Grunde nach fest, jedoch ist die konkrete Höhe vom tatsächlichen Aufwand abhängig und daher gegenwärtig noch nicht bezifferbar (Beispiele: Kostenanforderungen der Bundesdruckerei für Pässe und Ausweise, Datenverarbeitungsentgelte der ekom21, Aufwendungen für Instandhaltungen, Jahresendrechnung IKZ-Kostenerstattung). Der Bedarf für die Bildung von Rückstellungen wird zum Jahresabschluss ermittelt. Die (nicht zahlungswirksamen) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sowie die (nicht zahlungswirksamen) Abschreibungen werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten gebucht, bei der unterjährigen Quartalsberichterstattung werden diese Erträge und Aufwendungen mit je einem Viertel des Jahresplanansatzes berücksichtigt, um ein vollständiges Quartalsergebnis abbilden zu können.

-Jahresabschluss des vorangegangenen Haushaltsjahres-

Der hessische Städtetag berichtete im Rundschreiben RS-0161-2025 v. 08.04.2025 über den dramatischen Einbruch der Finanzierungssalden bei den hessischen Kommunen im Jahr 2024. Mehr als 80 Prozent der hessischen Kommunen verzeichneten im Vorjahr teils stark defizitäre Haushaltsentwicklungen. Der Gesamtfinanzierungssaldo des kommunalen Hessen belief sich auf mehr als MINUS 2,5 MILLIARDEN EUR (!!!), in 2017 lag man noch bei einem Finanzierungsüberschuss von mehr als

PLUS 0,9 Milliarden EUR. Bis zum Jahr 2022 konnten insgesamt noch leicht positive Salden verzeichnet werden – somit in kurzer Zeit ein „Absturz ins Bodenlose“. Lediglich bei 16 der 85 Mitglieder des Hess. Städtetages war es in 2024 noch möglich, ein Defizit zu vermeiden.

Wie sich bei der Haushaltsplanung bereits abzeichnete, wird sich auch die Stadt Eltville am Rhein diesem „Negativ-Mainstream“ mit dem Jahresabschluss 2024 nicht mehr entziehen können, ein jahresbezogener Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes wird nicht mehr nachweisbar sein. Somit wird auch der Jahresabschluss erstmals keine wesentliche Verbesserung der Punktzahl im Finanzstatus mehr bewirken können – in den Vorjahren gelang immer noch „auf der Zielgeraden“ eine Verbesserung auf die „grüne Ampel“. Der in der Haushaltsplanung ausgewiesene ordentliche Fehlbedarf von 4,4 Mio. EUR wird sich nach derzeitigem Stand der Jahresabschlussarbeiten aber immerhin dank starker Steuererträge und sparsamer Mittelbewirtschaftung noch deutlich reduzieren lassen – mit einem Fehlbetrag von über 2 Mio. EUR muss aber in jedem Falle gerechnet werden.

-Haushaltsvollzug 2025 und Haushaltsplanung 2026-

Auf Basis einer bereits im genehmigten Haushalt ausgewiesenen erheblich defizitären Ergebnis- und Finanzplanung lag das vordringliche Augenmerk im Haushaltsvollzug des lfd. Jahres von Beginn an auf „Schadensbegrenzung“ und Nutzung von im Haushaltsvollzug auftretenden Potentialen zur Ergebnisverbesserung.

Der zum 30.06.2025 bereits gegenüber den Vorjahren spürbar verschlechterte Cashflow aus der Gewerbesteuer erschwert den Haushaltsvollzug nochmals deutlich, da gegenüber den Vorjahren deutlich gestiegene Kosten aus Tarifsteigerungen, erhöhten Umlageverpflichtungen an den Landkreis und Zuschüssen an Kita-Träger trotzdem von der Stadtkasse bedient werden müssen. Eine Unterfinanzierung laufender Kosten ist zwangsläufige Folge. Die folgenden Vergleichswerte verdeutlichen die Problematik:

Cashflow Gewerbesteuer lt. amtlicher Kassenstatistik (gerundet) jeweils bis zum 30.06. des Jahres:

Erstes Halbjahr 2025: 5.123.279,00 EUR

Erstes Halbjahr 2024: 7.523.710,00 EUR

Erstes Halbjahr 2023: 6.678.070,00 EUR

Zwischenstand Liquiditätskredite lt. interkommunalem Kassen- und Steueramt zum 30.06. d. Jahres:

30.06.2025: 2.363.127,14 EUR; aktueller Zwischenstand Jahresmaximum bei 2.922.419,03 EUR

30.06.2024: 0,00 EUR; Jahresmaximum Haushaltsjahr zwischenzeitlich bei 2.142.261,13 EUR

30.06.2023: 0,00 EUR; Jahresmaximum Haushaltsjahr zwischenzeitlich bei 2.522.773,63 EUR

Zwangsläufig erfolgt mit dem deutlichen Rückgang des Steueraufkommens eine gegenüber den Vorjahren ausgeweitete Beanspruchung der „Kassenkredite“. Die vor der parlamentarischen Sommerpause beschlossene Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B wird sich im Zahlungsmittelfluss des zweiten Halbjahres auswirken. Hiermit kann eine weiter ausufernde und mit Zinskosten verbundene Beanspruchung von Liquiditätskrediten eingegrenzt werden, die liquiditätsseitige Deckungslücke wird sich damit aber nicht vollständig schließen lassen. Wie in der Haushaltsplanung bereits befürchtet, wird es somit nach 2024 zum zweiten Mal in Folge zu einer Verminderung des Kassenbestandes kommen. Zudem ist dementsprechend auch ergebnisseitig ein weiterer ordentlicher Fehlbetrag zum 31.12.2025 zu erwarten. Alle verwaltungsseitig ergriffenen Maßnahmen haben das Ziel, eine wesentliche Verschlechterung gegenüber der Haushaltsplanung noch abzuwenden.

Für die Planung der Folgejahre bestehen aktuell noch sehr viele „Fragezeichen“. Einzelne Effekte wie ein neu adjustierter kommunaler Finanzausgleich auf Landesebene ab 2026 und die vom hessischen Ministerpräsidenten Boris Rhein auf Bundesebene ausgehandelte Kompensationsleistung für

erwartbare Gewerbesteuerausfälle in Zusammenhang mit der „Investitions-Booster“ Gesetzgebung (13,5 Milliarden EUR Gesamt-Verteilmasse für alle deutsche Kommunen für den Zeitraum 2025 bis 2029) sowie die Verteilung von Mitteln aus dem Sondervermögen des Bundes können zwar zu einer Verbesserung der kommunalen Haushaltslage beitragen, ob dies jedoch zum Ausgleich für strukturelle Unterfinanzierungen der laufenden Verwaltung ausreichen kann, bleibt fraglich. Hierfür bedürfte es unseres Erachtens einer dauerhaften erhöhten Beteiligung des Kommunalsektors an den Gemeinschaftssteuern, so wie dies die kommunalen Spitzenverbände schon seit langem einfordern!

-Globaler Minderaufwand und haushaltswirtschaftliche Sperre-

Zusätzlich zur bestehenden Einsparverpflichtung des globalen Minderaufwands von 2 % des Gesamtbetrags der ord. Aufwendungen wurde der Sach-/Dienstleistungsaufwand mit einer darüber hinaus gehenden Sperre von weiteren 5 % auf die dortigen Planansätze belegt. Weitere Einsparungen sollen in Folge der Stellenbesetzungssperre realisiert werden. Die Personal- und Sachaufwendungen wurden bis zum 30.06.2025 zu deutlich weniger als der Hälfte der Jahresplanansätze beansprucht. Die Verwaltung muss diesen Weg nun im zweiten Halbjahr bis zum Jahresende konsequent weiter fortsetzen, um die angestrebten Einsparziele erreichen zu können.

-Finanzstatus-

Für das Haushaltsjahr 2025 wurde der auf dem Kommunalen Auswertungssystem Hessen (KASH) basierende Finanzstatus auf Grundlage der Haushaltsplanung mit der „gelben Ampelfarbe“ (60 von 100 Punkten) bewertet, da der planerische Haushaltsausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt nur unter Verwendung der Rücklagen und bestehender ungebundener Kassenmittel nachweisbar war. In der Haushaltsgenehmigung wurde der Haushalt als „noch gesichert“ eingestuft. Die aktuelle Entwicklung im Haushaltsvollzug lässt nach aktueller Einschätzung leider keine Verbesserung im Jahresabschluss vermuten.

-Fortgeschriebenes (Halbjahres-)Ergebnis zum 30.06.2025-

Das vorläufige ordentliche Ergebnis zum 30.06.2025 weist bereits einen deutlichen Fehlbetrag aus. Auch im Finanzhaushalt war zum Ende des ersten Halbjahres ein Zahlungsmittelfehlbedarf zu verzeichnen. Im Vorjahr 2024 konnte zumindest bei der Berichterstattung zum ersten Halbjahr ein deutliches Defizit noch vermieden werden. Die rückläufige Gewerbesteuer machte dies in 2025, trotz sparsamer Mittelbewirtschaftung unmöglich.

-Bewertungen zu den wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen-

Pos. 01 Privatrechtliche Leistungsentgelte:

Die Erreichung des Planansatzes der privatrechtlichen Leistungsentgelte wird insbes. von der Entwicklung der Holzverkäufe und den Eintrittsentgelten des Rosenbades mit abhängen. Bis Ende des ersten Halbjahres blieben die Holzverkäufe unter Plan. Hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Pos. 02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:

Bezüglich Abwasser- und Friedhofsgebühren sowie des Gebührenaufkommens bei den städtischen Kindertagesstätten wird derzeit von einer planmäßigen Entwicklung ausgegangen. Bei den Bußgeldern ist der Jahresplanansatz bereits überschritten, hier kann mit Mehrerträgen gerechnet werden.

Pos. 03 Kostenersatz/Kostenerstattung

Die Erträge aus Kostenerstattungen werden im Wesentlichen geprägt durch Abrechnung der Personal- und Sachkosten zwischen den an interkommunaler Zusammenarbeit beteiligten Kommunen. Die finale Abrechnung für das lfd. Jahr erfolgt hier nachgelagert zu Beginn des Folgejahres. Von der Realisierung der hier geplanten Erträge wird nach aktuellem Stand ausgegangen.

Pos. 05 Steuererträge/Erträge aus Steuerumlagen

Die Negativ-Entwicklung der Gewerbesteuer wird durch die Mai-Steuerschätzung bestätigt. Diese prognostiziert ein im Vergleich zum Vorjahr rückläufiges Aufkommen. Es ist somit höchst unwahrscheinlich, dass der im ersten Halbjahr erfolgte Einbruch im zweiten Halbjahr nochmals aufgeholt werden kann!

Bei den kommunalen Anteilen an der Einkommenssteuer erbrachte das 2. Quartal 2025 nur noch einen minimalen Zuwachs verglichen mit dem 2. Quartal 2024. Auch hier müssen unter Zugrundelegung der Steuerprognose aus dem Mai Mindererträge gegenüber dem Jahresplanansatz befürchtet werden.

Die zum 30.06.2025 beschlossene Anpassung der Grundsteuer B auf 850 Hebesatz-Punkte mit Rückwirkung zum Jahresbeginn erbringt rd. 1,4 Mio. EUR Mehrertrag. Hiermit sollen im Verbund mit den Einsparbemühungen aus globalem Minderaufwand und unterjährig beschlossener Haushaltssperre die anderweitigen Verluste so gut es geht „abgepuffert“ werden. Bei der Grundsteuer A soll die weitere Entwicklung im Zuge der Umsetzung der Grundsteuer-Reform noch abgewartet werden.

Pos. 06 Erträge aus Transferleistungen

Bei den hier veranschlagten Erträgen aus dem Fam.-Lasten-Ausgleich wird bis auf weitere Erkenntnisse von einer plangemäßen Entwicklung ausgegangen.

Pos. 07 Erträge aus Zuweisungen/Zuschüssen

Die vorläufige Festsetzung zum Kommunalen Finanzausgleich hat sich in diesem Jahr verschoben. Die Schlüsselzuweisung fällt demgemäß nochmals minimal geringer aus als bei den amtlichen Planungsdaten bekannt gegeben (5,587 Mio. EUR). Dem gegenüber steht aber auch eine Verminderung bei der Umlagegrundlage für die Kreis-/Schulumlage.

Pos. 09 sonstige ord. Erträge

Die Konzessionsabgaben Strom und Gas sollten nach aktuellem Stand realisierbar sein. Bezüglich der sonstigen Erträge/Nebenerlöse insbes. aus touristischen und kulturellen Tätigkeiten bleibt der weitere Verlauf der zweiten Jahreshälfte abzuwarten.

Pos. 11 und 12 Personal-/Versorgungsaufwand

Bei den Personalkosten sollten sich im Jahresergebnis Einsparungen insbes. auch durch die vom Magistrat verfügte Stellenbesetzungssperre ergeben.

Pos. 13 Sach-/Dienstleistungsaufwand

Die Haushaltsansätze, zu denen auch die vielfältigen Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der kommunalen Infrastruktur zählen, unterliegen dem globalen Minderaufwand und der erweiterten Haushaltssperre. Das Einsparziel liegt insgesamt bei 7%. Somit würde sich das Jahresergebnis in etwa auf Vorjahres-Niveau um 10,5 Mio. EUR bewegen. Die Haushaltsmittel inkludieren u.a. auch zahlreiche Dienstleistungen des Stadtwerke-Eigenbetriebs (die hieraus resultierenden Erlöse des Eigenbetriebs sind Bestandteil der Wirtschaftsplanung) sowie die für den Aufgabenvollzug der Verwaltung notwendigen datentechnischen Dienstleistungen insbes. der ekom21. Die Verwaltung bleibt wie bereits in den vergangenen Jahren stets bestrebt, durch sparsame und wirtschaftliche Beanspruchung der Ausgabeermächtigungen Einsparpotentiale zugunsten des Haushaltsergebnisses zu nutzen. Vereinzelt werden Ausgabeansätze auch schwerpunktmäßig erst im zweiten Halbjahr beansprucht (z.B. die mit der Ausrichtung des Sektfestes verbundenen Aufwendungen). Im Rahmen des Jahresabschlusses kann es zudem noch zur Bildung aufwandswirksamer Rückstellungen, etwa für noch nicht durchgeführte Instandhaltungsarbeiten, kommen.

Pos. 15 Zuweisungen/Zuschüsse

Die bisherigen Jahressollstellungen bewegen sich aktuell insbes. auch bei den Betriebskostenzuschüssen an die Kita-Träger im Bereich der Planansätze. Eine Spitzabrechnung erfolgt nachgelagert nach Jahresende. Verbandsumlagen an kommunale Zweckverbände werden basierend auf deren Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanungen entrichtet. Zuweisungen/Kostenerstattungen an benachbarte Kommunen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit werden ebenfalls schwerpunktmäßig nach Jahresende spitzgerechnet. Wir rechnen in der Gesamtbetrachtung bis dato nicht mit wesentlichen Abweichungen zur Haushaltsplanung.

Pos. 16 Umlageverpflichtungen

Kreisumlage, Schulumlage und Gewerbesteuer-/Heimatumlage bilden einen Anteil von rd. 36% des Gesamtbetrags der ordentlichen Aufwendungen. Die Gewerbesteuer-/Heimatumlage wird zusammen mit den kommunalen Steueranteilen quartalsweise auf Basis des kassenwirksam realisierten Steueraufkommens festgesetzt. Gewerbesteuer-Mindererträge führen dabei „automatisch“ zu verminderter Umlageforderung seitens des Landes. Der fortgeschriebene Buchungsbestand inkludiert nun auch die beschlossenen Hebesätze des Kreishaushalts, die erst mit Erteilung der Haushaltsgenehmigung Rechtskraft erlangen können. Die vorläufige Festsetzung der Umlagegrundlage weicht von den amtlichen Planungsdaten geringfügig zu unseren Gunsten ab. Die endgültige Festsetzung bleibt abzuwarten.

Pos. 21 Finanzerträge

In die Position der Finanzerträge fließen neben Bankguthabenverzinsungen auch Erträge aus den Zinssicherungsverträgen der Stadt Eltville am Rhein sowie aus Dividenden des städtischen Aktienbestandes. Rund ein Drittel der Finanzerträge stammen zudem aus Mahngebühren, Säumniszuschlägen, Stundungsverzinsungen etc. Infolge ausbleibender Gewerbesteuer muss damit gerechnet werden, dass bislang auf verzinsten Konten angelegte Kassenmittel zur Kassenbestandsverstärkung eingesetzt werden müssen. Somit ist weniger Guthabenverzinsung als in den Vorjahren erwartbar.

Pos. 22 Finanzaufwand

Der Finanzaufwand umfasst vor allem die Zinsen für die langfristigen Investitionsdarlehen und den (mit Zinsdiensthilfen des Landes unterstützen) Zinsaufwand für den Kommunalen Schutzschirm Hessen. Die Zinsen für die Bestandsdarlehen sind bereits bis Jahresende eingebucht. Des Weiteren sind die Zinsausgaben für aufgenommene Liquiditätskredite hier zu verbuchen. Über den Jahreswechsel 31.12.2024/01.01.2025 standen keine Liquiditätskredite in den Büchern. Aufgrund der rückläufigen Steuererträge musste im ersten Halbjahr bereits in stärkerem Maße auf diese Mittel zurückgegriffen werden, als dies in den Vorjahren der Fall war.

Quartalsergebnis Investitionen/Kassenbestand/Schuldenstand-

Die Investitionstätigkeit bis Ende des ersten Quartals weist ein Auszahlungsvolumen i.H.v. 4.414.799,25 EUR auf. Hiervon entfielen 2.538.481,12 EUR auf die Abwicklung von aus Vorjahren übertragenen Haushaltsausgaberesten. Mit 1.611.910,56 EUR entfiel ein großer Anteil auf die umfangreiche jahresübergreifende Sanierung des Rosenbades.

Der Kassen-Tagesabschluss zum 30.06.2025 weist einen Bestand i.H.v. 3.398.164,03 EUR aus. Die nachgelagert erfolgenden Einzahlungen aus den kommunalen Steueranteilen sind hier noch nicht enthalten. Zu den Liquiditätskrediten wurde eingangs berichtet. Zu berücksichtigen ist, dass der Kassen-Gesamtbestand immer auch bereits gebundene Mittel aus den Vorjahren beinhaltet, und somit nicht ausschließlich nur zur Finanzierung des Auszahlungsbedarfs des lfd. Jahres zur Verfügung steht. Unterjährige Auszahlungsbedarfe entstehen insbes. für die Inanspruchnahme von Rückstellungen der Vorjahre und für investive Auszahlungen in Zusammenhang mit bereits vereinnahmten Mitteln zur Finanzierung dieser Investitionen.

Der Schuldenstand aus aufgenommenen Investitionsdarlehen belief sich zum 31.12.2024 insgesamt auf 13.072.504,60 EUR. Kredit-Neuaufnahmen erfolgten in Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht i.H.v. 2.000.000,00 EUR bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nachgelagert aus noch gültigen Kreditermächtigungen der Vorjahre. Abzüglich der bis Halbjahresende geleisteten ordentlichen Tilgungen ergab sich somit zum 30.06.2025 ein Schuldenstand bei Kreditinstituten i.H.v. 14.524.491,25 EUR. Für die Tilgungsleistung des Haushaltsjahres 2025 bestehen Tilgungszuschüsse aus beanspruchten Sonderinvestitionsprogrammen von Bund und Land (KIP, Konjunkturpaket II) i.H.v. 54.145 EUR.

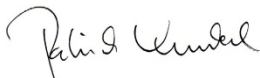
Trotz der aktuell und auf Sicht noch anhaltend schwierigen Rahmenbedingungen sollte auch im Hinblick auf eine langfristig nachhaltige Haushaltsführung angestrebt werden, dass derzeit noch vorhandene ungebundene liquide Mittel nicht vollständig zur Absicherung konsumtiver Bedarfe herangezogen werden, sondern mittelfristig auch noch Potential zur Investitionsfinanzierung vorrangig vor Neuverschuldung bzw. für außerordentliche Tilgungen verbleiben kann, um die Zins- und Tilgungslast des Haushalts auf lange Sicht minimieren zu können.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

(1) Quartalsbericht_zum_30.06.2025_Stadt_Eltville_am_Rhein


Patrick Kunkel
Bürgermeister

Anlage zur Mitteilung an den Magistrat, den Haupt- und Finanzausschuss und die Stadtverordnetenversammlung

Quartalsbericht zum 30. Juni 2025 auf Grundlage des ordentlichen Ergebnisses 2025

Fehlbedarfe in ROT hinterlegt, Ausgleich/Überschuss in GRÜN hinterlegt

Name	Ansatz Rechnungsjahr	Vorl. Ergebnis zum 31.03.2025	Erreichungsgrad zum 31.03.2025	Vorl. Ergebnis zum 30.06.2025	Erreichungsgrad zum 30.06.2025	bisherige/vorl. Sollstellungen zum 31.12.2025	vorl. Erreichungsgrad zum 31.12.2025
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.591.988,00	-292.402,70	18%	-685.927,31	43%	-807.808,51	51%
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-5.455.736,00	-1.162.721,99	21%	-2.556.974,77	47%	-4.567.448,17	84%
03 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-994.003,00	-80.760,47	8%	-187.546,71	19%	-285.266,69	29%
04 Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.	0,00	0,00	0%	0,00	0%	0,00	0%
05 Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml	-36.058.458,00	-8.334.766,82	23%	-16.304.925,84	45%	-26.109.444,72	72%
06 Erträge aus Transferleistungen	-965.252,00	-242.324,34	25%	-484.648,68	50%	-484.648,68	50%
07 Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-7.836.883,00	-2.112.380,26	27%	-4.210.132,35	54%	-7.013.086,51	89%
08 Ertr.a.Aufv.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-802.498,00	-200.624,50	25%	-401.249,00	50%	-802.498,00	100%
09 Sonstige ordentliche Erträge	-816.354,00	-130.740,54	16%	-287.679,45	35%	-309.347,02	38%
10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)	-54.521.172,00	-12.556.721,62	23%	-25.119.084,11	46%	-40.379.548,30	74%
11 Personalaufwendungen	11.218.900,00	2.386.952,01	21%	4.906.809,66	44%	5.010.449,87	45%
12 Versorgungsaufwendungen	1.645.327,00	337.259,90	20%	624.192,95	38%	881.842,86	54%
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.178.329,00	2.163.994,09	19%	5.045.284,42	45%	5.992.862,42	54%
14 Abschreibungen	2.779.553,00	694.888,25	25%	1.389.776,50	50%	2.779.553,00	100%
15 Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüss.bes.Finanzaufw.	11.105.927,00	2.324.885,74	21%	4.845.055,13	44%	9.292.100,10	84%
16 Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	22.458.363,00	5.094.189,62	23%	10.909.780,58	49%	21.062.079,20	94%
17 Transferaufwendungen	0,00	0,00	0%	0,00	0%	0,00	0%
18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	23.931,00	638,70	3%	267,58	1%	13.341,22	56%
19 Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 -18)	60.410.330,00	13.002.808,31	22%	27.721.166,82	46%	45.032.228,67	75%
20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)	5.889.158,00	446.086,69		2.602.082,71		4.652.680,37	
21 Finanzerträge	-381.997,00	-64.918,23	17%	-243.624,31	64%	-270.920,95	71%
22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	591.403,00	142.001,94	24%	408.540,55	69%	570.631,99	96%
23 Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)	209.406,00	77.083,71	37%	164.916,24	79%	299.711,04	143%
24 Gesamtbetr. d. ordentl. Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)	-54.903.169,00	-12.621.639,85	23%	-25.362.708,42	46%	-40.650.469,25	74%
25 Gesamtb. d. ordentl. Aufwendung. (Nr.19+Nr.22)	61.001.733,00	13.144.810,25	22%	28.129.707,37	46%	45.602.860,66	75%
26 Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./. Nr.25)*	6.098.564,00	523.170,40		2.766.998,95		4.952.391,41	

*Das Ordentliche Ergebnis bildet die Ausgleichsposition des Haushaltsjahres ab. Aktueller Überschuss (-) / Aktueller Fehlbetrag (+).

Weitere Ergebnisgrößen im unterjährigen Vergleich:

Name	Ansatz Rechnungsjahr	Vorl. Ergebnis zum 31.03.2025	Erreichungsgrad zum 31.03.2025	Vorl. Ergebnis zum 30.06.2025	Erreichungsgrad zum 30.06.2025	bisherige/vorl. Sollstellungen zum 31.12.2025	vorl. Erreichungsgrad zum 31.12.2025
Schlüsselzuweisungen	-5.593.440,00	-1.398.360,00	25%	-2.795.064,26 €	50%	-5.586.817,00	100%
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz*	-965.252,00	-242.324,34	25%	-484.648,68 €	50%	-484.648,68	50%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer*	-15.902.126,00	-4.700.822,25	30%	-8.263.104,27 €	52%	-8.263.104,27	52%
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer*	-1.511.915,00	-385.761,06	26%	-758.048,97 €	50%	-758.048,97	50%
Grundsteuer A	-282.400,00	-30.020,21	11%	-72.463,38 €	26%	-196.162,64	69%
Grundsteuer B	-3.557.267,00	-851.626,28	24%	-1.692.979,02 €	48%	-4.944.871,45	139%
Gewerbesteuer	-14.500.000,00	-2.331.595,81	16%	-5.442.618,11 €	38%	-11.817.091,01	81%
Sonst. Vergnügungsst., einschl. Spielapparatesteuer	-25.000,00	-935,80	4%	-5.857,50 €	23%	-5.857,50	23%
Hundesteuer**	-91.000,00	-19.831,00	22%	-39.020,75 €	43%	-86.085,50	95%
Zweitwohnungsteuer	-28.750,00	-3.850,47	13%	-7.233,84 €	25%	-14.623,38	51%
Kreisumlage***	11.730.770,00	2.800.430,37	24%	5.864.283,66 €	50%	11.728.567,32	100%
Schulumlage***	8.605.857,00	1.919.564,52	22%	4.288.014,96 €	50%	8.576.029,92	100%
Gewerbesteuer-Umlage	1.301.282,00	223.392,85	17%	459.781,45	35%	459.781,45	35%
Umlage "Starke Heimat Hessen"	808.654,00	138.822,70	17%	285.721,33	35%	285.721,33	35%

* Die Werte entsprechen der Festsetzung des Q1/2024.

** Hundesteuer wird schwerpunktmäßig mit Buchungsdatum 01.07. eingebucht

*** zunächst vorläufige Festsetzung auf Basis der Vorjahreshebesätze, nach Beschlussfassung und Genehmigung dann Buchung auf Basis Hebesätze lfd. Jahr

Die unter "bisherige/vorläufige Sollstellungen zum 31.12." angegebenen Werte bilden den zum Zeitpunkt der Berichterstellung tatsächlich vorhandenen Buchungsbestand ab. Dementsprechend ist dies nicht gleichzusetzen mit Hochrechnungen/Prognosen für ein anzunehmendes ordentliches Ergebnis. Zu beachten ist, dass ein endgültiges ordentliches Ergebnis erst mit den im Folgejahr stattfindenden Jahresabschlussarbeiten entsteht. Bedarfe für Rückstellungsbildungen, Abschreibungen auf Anlage- und Umlaufvermögen udgl. beeinflussen das tatsächliche ordentliche Ergebnis dann nach dem 31.12. noch maßgeblich mit. Eine Prognose/Hochrechnung für das lfd. Jahr ist gegenüber der Kommunalaufsicht zum 30.08. abzugeben. Hierüber kann dementsprechend in der Berichterstattung zum 3. Quartal berichtet werden